

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 2008

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 2008

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 18* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2008.

Vom 7. November 2007.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Haushaltsjahr 2008 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008.

(2) Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 161.214.600 €

und im Teil II – Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 9.985.748 €

festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – wird

a) als Allgemeine Umlage auf 67.771.600 €

b) als Umlage für das Diakonische Werk auf 4.998.900 €

c) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung auf 12.500.000 €

festgesetzt.

Die vorgenannten Umlagen haben die Gliedkirchen nach dem in Teil I-Zentraler EKD-Haushalt-/Anlage III festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab aufzubringen.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 – ABl. EKD, S. 387) aufzubringende Zuweisung von Kirchensteuern aus den Landeskirchen zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Teil II – Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – wird auf 8.374.898 € festgesetzt.

§ 3

Nach Artikel 20 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland werden für das Haushaltsjahr 2008 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten im Rahmen des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk

§ 4

Die in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Umlagen für den Teil I-Zentraler EKD-Haushalt- sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

(1) Innerhalb der jeweiligen Teile des Haushaltsplans sind nach dem Personalhaushalt bewirtschaftete Personalausgaben der Gruppen 42 und 43 gegenseitig deckungsfähig.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ist der Versorgungsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

(3) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils II – Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr – ist auf selbigen Teil II des übernächstfolgenden Haushaltsjahres vorzutragen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 60.000.000 € aufzunehmen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

D r e s d e n , den 7. November 2007

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland

R i n k e

Nr. 19* Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG.EKD).

Vom 10. November 1988. (ABl. 1988 S. 366)

Gemäß § 9 Abs. 2 ARRG-EKD wurden in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 9. Mai 2007 Herr Olaf Rehren, Evangelisches Missionswerk, zum Vorsitzenden und Herr Wolfgang Tichelmann, Evangelische Sozialakademie Friedewald, zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD in der Amtsperiode vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2009.

Mitglieder	Stellvertreter/innen
a) entsandt vom Rat der EKD	
Herr Detlev Fey Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Frau Sigrid Unkel Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Frau Elfriede Abram Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Frau Brigitte Bruns Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Herr Harald Weitzenberg Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Herr Thomas Begrich Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Herr Dr. Johann Weusmann Synodalarat – Ev. reformierte Kirche Saarstr. 6 26789 Leer	Frau Karin Kessel Ev. Kirche der Pfalz – Landeskirchenrat Domplatz 5 67346 Speyer
b) entsandt vom Diakonischen Rat	
Frau Christel Roth Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart	Herr Wilfried Seifert Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart
Herr Dr. Wolfgang Teske Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart	Frau Birgit Adamek Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart
Herr Olaf Rehren Ev. Missionswerk Normannenweg 17–21 20537 Hamburg	Herr Dr. Konrad von Bonin Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
Herr Tilman Henke Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Wolfgang Kring Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn

Mitglieder	Stellvertreter/innen
c) entsandt von den Mitarbeitervertretungen	
Herr Dr. Harry Walter Jablonowski Sozialwissenschaftliches Institut der EKD Blumhardtstr. 2 a 30625 Hannover	Herr Andreas Griese Ev. Zentralarchiv Berlin Bethaniendamm 29 10997 Berlin
Herr Wolfgang Kahl Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Herr Rechtsanwalt Bernhard Baumann-Czichon Am Hulsberg 8 28205 Bremen
Herr Heinz Bähre Oberrechnungsamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Herr Raimund Schneider Haushalt Ev. Seelsorge in der Bundeswehr Jebensstr. 3 10623 Berlin
Herr Wolfgang Tichelmann Ev. Sozialakademie Schloß Friedewald 57520 Friedewald	Frau Alexandra Warschawski Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. Otto-Brenner-Str. 9 30159 Hannover
Herr Robert Kunz Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart	Herr Werner Schuster Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart
Herr Johannes Röhm Diakonisches Werk der EKD Reichensteiner Weg 24 14195 Berlin-Dahlem	Frau Doris Beneke Diakonisches Werk der EKD Reichensteiner Weg 24 14195 Berlin-Dahlem
Frau Elke Bosch Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Peter Köhr Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
Herr Hermann Lührs Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Thomas Schmitz Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn

– Evangelische Kirche in Deutschland –

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD

nachrichtlich: Bestellung Mitarbeitervertreter/in von Einrichtungen und Werken:

Frau Birgit B e h r
Gustav-Adolf-Werk e. V. – Franz-Rendtorff-Haus
Pistorisstr. 6
04229 Leipzig

Herr Martin E r t z - S c h a n d e r
Deutscher Verband Evangelischer Büchereien e. V.
Bürgerstr. 2 a
37083 Göttingen

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 20 Kirchliches Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg.

Vom 24. Oktober 2007. (GVBl. S. 174)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung, Veröffentlichung

Dem in Stuttgart am 17. Oktober 2007 unterzeichneten Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie dem dazugehörigen Schlussprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und das Schlussprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlussprotokoll nach Artikel 31 des Vertrags in Kraft treten, ist im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 24. Oktober 2007

Der Landesbischof

Dr. Ulrich F i s c h e r

**Vertrag des Landes Baden-Württemberg
mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und
mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
(Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg –
EvKiVBW) vom 17. Oktober 2007**

Inhaltsübersicht

Präambel

Artikel 1 Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

Artikel 2 Sonn- und Feiertage

Artikel 3 Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen

Artikel 4 Predigerseminar Petersstift

Artikel 5 Ausbildung der Lehrkräfte; Religionspädagogik und Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten des Landes; Hochschulen für Kirchenmusik

Artikel 6 Erziehungsziele

Artikel 7 Christliche Gemeinschaftsschule

Artikel 8 Evangelischer Religionsunterricht

Artikel 9 Konfirmandenunterricht, Schul- und Schüler-gottesdienste

Artikel 10 Seminare

Artikel 11 Kirchliche Bildungseinrichtungen

Artikel 12 Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

Artikel 13 Diakonie

Artikel 14 Rundfunk

Artikel 15 Seelsorgegeheimnis

Artikel 16 Seelsorge in besonderen Fällen

Artikel 17 Körperschaftsrechte

Artikel 18 Kirchliches Eigentum

Artikel 19 Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum, Baulasten

Artikel 20 Denkmalpflege

Artikel 21 Kirchliche Friedhöfe und Gemeindefriedhöfe

Artikel 22 Kirchensteuer

Artikel 23 Verwaltung der Kirchensteuern

Artikel 24 Spenden und Sammlungen

Artikel 25 Staatsleistungen

Artikel 26 Gebührenbefreiung

Artikel 27 Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe

Artikel 28 Parität

Artikel 29 Zusammenwirken

Artikel 30 Vertragsauslegung und -anpassung, Aufgabenübertragung

Artikel 31 Inkrafttreten

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

(im Folgenden: Das Land)

und

die Evangelische Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Landesbischof,

und

die Evangelische Landeskirche in Württemberg,
vertreten durch den Landesbischof,

(im Folgenden: Die Kirchen)

im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die badenwürttembergische Bevölkerung und geleitet von dem Wunsche, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und den Kirchen zu festigen und zu fördern,

in Anerkennung der Bedeutung der Kirchen für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens,

eingedenk der bleibenden Verantwortung der Kirchen für christlichen Glauben, kirchliches Leben und diakonischen Dienst auch in deren Bedeutung für das Gemeinwohl und den Gemeinsinn der Bürgerinnen und Bürger im religiös neutralen Staat,

ausgehend von der Tatsache, dass der Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 lediglich im Gebiet des ehemaligen Freistaats Baden und der Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 lediglich im Gebiet des ehemaligen preußischen Regierungsbezirks Sigmaringen bislang in Geltung stehen,

in Würdigung jener Verträge als eines Schrittes zur Gewinnung der durch die deutsche Verfassung vom 11. August 1919 gebotenen freiheitlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche,

haben in Übereinstimmung über den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und ihre Eigenständigkeit auf der Grundlage der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und von der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisteten Stellung der Kirchen im freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat beschlossen,

den Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 und den Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 unter Wahrung der Rechte der Kirchen im Sinne echter freiheitlicher Ordnung fortzubilden und zu dauerhafter einheitlicher Gestaltung des Verhältnisses des Landes zu den Kirchen auf dem gesamten Gebiet des Landes gemäß Artikel 8 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg durch diesen Vertrag wie folgt neu zu fassen:

Artikel 1

Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

(1) Das Land gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie haben das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde zu verleihen oder zu entziehen, für ihre Mitglieder, Gliederungen und Einrichtungen bindende Gesetze und Verordnungen zu erlassen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit verbindliche Arbeitsrechtsregelungen zu beschließen.

Artikel 2

Sonn- und Feiertage

(1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

(2) Die staatlich anerkannten Feiertage werden durch Gesetz bestimmt. Hierbei ist die christliche Überlieferung zu wahren.

(3) Der auf Landesrecht beruhende Schutz der Sonn- und Feiertage bleibt in seinem wesentlichen Umfang gewährleistet.

Artikel 3

Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen

(1) Für die wissenschaftliche Pflege der evangelischen Theologie in Forschung und Lehre, die Bestandteil europäischer Wissenschaftskultur ist, und für die wissenschaftliche

Vorbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie von Lehrkräften für den evangelischen Religionsunterricht bleiben die Evangelisch-Theologischen Fakultäten an der Universität Heidelberg und an der Universität Tübingen bestehen. Eine angemessene Vertretung der fünf theologischen Kernfächer, der christlichen Religionsphilosophie sowie eine darüber hinausgehende Schwerpunkt- und Profildisziplin und die Ausbildung in alten Sprachen werden gewährleistet. Kernfächer sind die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie.

(2) Vor der Berufung und Einstellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät gibt das zuständige Ministerium dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat hinsichtlich Lehre und Bekenntnis der beziehungsweise des zu Berufenden und Einzustellenden Gelegenheit zur Äußerung. Das zuständige Ministerium stellt sicher, dass gegen ein kirchliches Votum eine Berufung nicht eingeleitet und eine Einstellung nicht vorgenommen wird.

(3) Die Kirchen können Lehre und Bekenntnis einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nachträglich beanstanden. In solchen Fällen stellt das zuständige Ministerium sicher, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nicht Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät bleibt, und sorgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat für entsprechenden Ersatz.

(4) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in Evangelischer Theologie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre.

(5) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungen für den Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie durchzuführen. Ihre Zeugnisse werden staatlich anerkannt.

(6) Evangelisches Kirchenrecht und Staatskirchenrecht werden in Forschung und Lehre an den Universitäten Heidelberg und Tübingen angemessen wie bisher berücksichtigt.

Artikel 4

Predigerseminar Petersstift

Mit den Lehrdeputaten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Praktische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg bleiben die Aufgaben der Ausbildung am Predigerseminar Petersstift der Evangelischen Landeskirche in Baden verbunden. Artikel 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe geregelt.

Artikel 5

Ausbildung der Lehrkräfte; Religionspädagogik und Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten des Landes; Hochschulen für Kirchenmusik

(1) Die Ausbildung der Lehrkräfte für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen muss gewährleisten, dass die Lehrkräfte zur Erziehung und zum Unterricht entsprechend den in Artikel 15 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und Artikel 7 dieses Vertrages genannten Grundsätzen befähigt sind.

(2) Das Land wird dafür sorgen, dass an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und sonstigen Ausbildungsstätten des Landes den Studierenden, die die Lehrbefähigung in Evangelischer Religionslehre anstreben, die wissen-

schaftliche Vorbildung geboten wird, die sie fachlich und methodisch zur Erteilung des Religionsunterrichts befähigt.

(3) Die Dozentinnen und Dozenten für Evangelische Theologie und Religionspädagogik im Sinne von Artikel 19 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat berufen und eingestellt. Artikel 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Wechsel von einer Pädagogischen Hochschule des Landes zu einer anderen gilt nicht als Berufung und Einstellung im Sinne dieser Bestimmung.

(4) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

(5) Die kirchenmusikalische Ausbildung an staatlichen Hochschulen bleibt bestehen. Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats sind berechtigt, an den Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik mitzuwirken. Artikel 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Das Recht der Kirchen, Hochschulen für Kirchenmusik zu errichten und zu betreiben, bleibt gewährleistet. Artikel 11 bleibt unberührt.

Artikel 6

Erziehungsziele

Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott und im Geiste der christlichen Nächstenliebe zu erziehen. Das Land und die Kirchen wirken im Bewusstsein ihrer unterschiedlichen Aufträge und Aufgaben als verantwortliche Träger der Erziehung zusammen.

Artikel 7

Christliche Gemeinschaftsschule

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

(2) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

Artikel 8

Evangelischer Religionsunterricht

(1) Der evangelische Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen von deren Bevollmächtigten erteilt und beaufsichtigt.

(2) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) voraus. Die Voraussetzungen für die Bevollmächtigung der Lehrkräfte zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts werden von den Kirchen bestimmt.

(3) Zur Erteilung des Religionsunterrichts können neben Pfarrerinnen und Pfarrern und Lehrkräften mit staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung nur solche Personen zugelassen werden, die eine katechetische Ausbildung erhalten haben. Die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte werden zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat vereinbart.

(4) Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats sind berechtigt, bei den Prüfungen für das Fach Evangelische Religionslehre mitzuwirken.

(5) Das Land erbringt an die Kirchen pauschaliert abgerechnete Ersatzleistungen für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht. Der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen im Hinblick auf die Aufwendungen der Kirchen wird schrittweise erhöht. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

(6) Wegen der Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern als Religionslehrkräfte in den Landesdienst und deren Rückruf in den Kirchendienst in besonderen Fällen trifft das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vereinbarungen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat.

Artikel 9

Konfirmandenunterricht, Schul- und Schülergottesdienste

An allen öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg wird im Benehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat den Schülerinnen und Schülern ausreichend Gelegenheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit, insbesondere zum Besuch des Konfirmandenunterrichts und zum Besuch von Schul- und Schülergottesdiensten, gegeben.

Artikel 10

Seminare

(1) Das Evangelische Stift in Tübingen und die niederen evangelisch-theologischen Seminare in Maulbronn und Blaubeuren bleiben bestehen.

(2) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart und durch Verordnung des Kultusministeriums über die Schulen der niederen evangelisch-theologischen Seminare im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des Finanzministeriums geregelt. Die Verordnung trifft Regelungen über die Seminarschulen als öffentliche Schulen, über deren Vorstände und Lehrer und über die Aufsicht.

(3) Die Höhe der Staatsleistungen und ihre Anpassung sind in Artikel 25 geregelt.

Artikel 11

Kirchliche Bildungseinrichtungen

(1) Die Kirchen und ihre Gliederungen haben das Recht, Hochschulen, Ersatz- und Ergänzungsschulen sowie sonstige Bildungseinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

(2) Sie werden im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

Artikel 12

Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

(1) Die kirchliche Jugendarbeit steht unter staatlichem Schutz.

(2) Die Freiheit der Kirchen und ihrer Gliederungen, in der Erwachsenenbildung tätig zu sein, wird durch das Land gewährleistet.

(3) Die kirchliche Jugendarbeit und Erwachsenenbildung werden im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

Artikel 13

Diakonie

(1) Die Kirchen und ihre Gliederungen, zu denen auch die Diakonie der Kirchen gehört, nehmen in Erfüllung ihres

Auftrags im Rahmen der Gewährleistung der Artikel 6 und 87 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg Aufgaben der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege wahr. Sie unterhalten Heime, Dienste und sonstige Einrichtungen für Betreuung und Beratung.

(2) Die Diakonischen Werke der evangelischen Kirchen in Baden und in Württemberg haben Anteil an der Gewährleistung der Wohlfahrtspflege in Artikel 6 und 87 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

(3) Die Kirchen und ihre Gliederungen sind berechtigt, in Erfüllung ihres Auftrags Aufgaben als anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der für alle geltenden Gesetze wahrzunehmen.

(4) Sie werden bei ihrer Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1 bis 3 im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

(5) Der Vorrang der Aufgabenerfüllung durch die freien Träger der Wohlfahrtspflege ist von allen öffentlichen Stellen zu beachten.

Artikel 14

Rundfunk

(1) Das Land wirkt darauf hin, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter den Kirchen angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zur Verfügung stellen. Es wird darauf bedacht bleiben, dass in den Programmen die sittlichen und religiösen Überzeugungen der evangelischen Bevölkerung geachtet werden und das Leben der Kirchen in den Eigensendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angemessen berücksichtigt wird. Das Land wirkt ferner darauf hin, dass in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und in den Programmbeiräten der privaten Rundfunkveranstalter die Kirchen angemessen vertreten sind.

(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 15

Seelsorgeheimnis

Seelsorgerinnen und Seelsorger und ihre Gehilfinnen und Gehilfen sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerinnen und Seelsorger anvertraut worden ist.

Artikel 16

Seelsorge in besonderen Fällen

(1) In öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei werden die Kirchen seelsorgerlich tätig. Sie sind berechtigt, Gottesdienste zu halten und religiöse Veranstaltungen durchzuführen.

(2) Der Träger stellt den dafür geeigneten Raum unentgeltlich zur Verfügung. Um die seelsorgerliche Betreuung zu ermöglichen, teilt er der zuständigen kirchlichen Stelle die erforderlichen Daten der Personen mit, die evangelischen Bekenntnisses sind, wenn diese deutlich darauf hingewiesen wurden, dass die Angaben hierüber freiwillig erfolgen und Zwecken der Seelsorge dienen, und sie der Mitteilung nicht ausdrücklich widersprochen haben.

(3) Die Kirchen sind berechtigt, Notfallseelsorge durchzuführen.

(4) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

Artikel 17

Körperschaftsrechte

(1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchlichen Verbände bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Ihren anderen Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirken und Kirchlichen Verbänden sind auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Anerkennung des Kultusministeriums zu gewähren.

(2) Der zuständige Evangelische Oberkirchenrat übt die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.

(3) Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst. Die Kirchen sind Dienstherrn nach öffentlichem Recht.

Artikel 18

Kirchliches Eigentum

(1) Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen und ihrer Gliederungen werden nach Maßgabe des Artikels 138 Abs. 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Die Enteignungsbehörden nehmen auf die Belange der Kirchen und ihrer Gliederungen Rücksicht.

Artikel 19

Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum, Baulasten

(1) Für Kirchen und andere kirchliche Gebäude, die im Eigentum des Landes stehen und zu kirchlichen (auch diakonischen) Zwecken genutzt werden, wird der Widmungszweck uneingeschränkt gewährleistet. Im Rahmen seiner Baulastpflicht wird das Land für die Unterhaltung dieser Gebäude oder Gebäudeteile sorgen. Das Nähere hierzu und zur Ablösung der Baulastverpflichtungen wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

(2) An der bisher üblichen Benützung der Kirchtürme, Kirchenglocken und Kirchenglocken sowie der im kirchlichen Eigentum verbleibenden Begräbnisplätze für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde in den württembergischen Landesteilen tritt eine Änderung nicht ein. Die bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet, einen dem Maße dieser Benützung entsprechenden Anteil an den Kosten der Instandhaltung dieser Gegenstände zu übernehmen. Als Kosten der Instandhaltung gelten auch die Kosten der Erneuerung oder Erweiterung, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung oder ein abweichendes Herkommen besteht.

(3) Auch für sonstige Baulasten gilt die Gewährleistung des Artikels 18 Abs. 1.

Artikel 20

Denkmalpflege

(1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei Kulturdenkmälern, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die vom zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Denkmalschutzbehörden mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat ins Benehmen.

(2) Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes über die förmliche Enteignung sind auf kircheneigene Kulturdenkmale nicht anwendbar.

(3) Das Land nimmt bei der Förderung der Denkmalerhaltung und -pflege auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirchen und ihrer Gliederungen Rücksicht und wird sie bei der Vergabe der Mittel angemessen berücksichtigen. Es setzt sich dafür ein, dass sie auch von solchen Einrichtungen und Behörden Fördermittel erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene auf dem Gebiet der Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Artikel 21

Kirchliche Friedhöfe und Gemeindefriedhöfe

(1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie die Gemeindefriedhöfe. Artikel 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze neue kirchliche Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern.

(3) Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung aller in der Gemeinde Verstorbenen zu ermöglichen, wenn dort kein Gemeindefriedhof vorhanden ist.

(4) Die Kirchen und ihre Gliederungen haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten abzuhalten.

(5) Die Träger kirchlicher Friedhöfe können Benutzungs- und Gebührenordnungen erlassen.

Artikel 22

Kirchensteuer

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Mitgliedern Kirchensteuern zu erheben. Sie üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe des Artikels 137 Abs. 6 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 und des Kirchensteuergesetzes sowie der kirchlichen Steuerordnungen aus.

(2) Die kirchlichen Steuerordnungen sowie die Beschlüsse über die Erhebung der Kirchensteuern bedürfen der staatlichen Genehmigung. Diese kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Bestimmungen versagt werden.

Artikel 23

Verwaltung der Kirchensteuern

(1) Die Verwaltung (einschließlich Vollstreckung) der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden, und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe ist den Landesfinanzbehörden übertragen. Das Land verpflichtet Schuldner von Leistungen, bei denen die Kirchensteuer durch Steuerabzug erhoben wird, die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

(2) Die Kirchen leisten eine angemessene Verwaltungs-kostenvergütung. Sie wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzt.

(3) Die Landesfinanzbehörden sind verpflichtet, dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat im Rahmen des geltenden Rechts in allen Kirchensteuerfragen die erforderlichen Auskünfte zu geben. Der zuständige Evangelische Oberkirchenrat wahrt das Steuergeheimnis.

Artikel 24

Spenden und Sammlungen

(1) Die Kirchen und ihre Gliederungen sind berechtigt, unabhängig von Kirchensteuern Spenden und andere frei-

willige Leistungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Die Kirchen und ihre Körperschaften sind befugt, in oder vor kirchlichen Räumen oder Grundstücken, bei kirchlichen Feiern, in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen oder durch öffentlichen Aufruf für kirchliche oder mildtätige Zwecke zu sammeln.

(3) Kirchliche Haus- oder Straßensammlungen unterliegen den allgemeinen Vorschriften.

Artikel 25

Staatsleistungen

(1) Die dauernden Verpflichtungen des Landes zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben nach Maßgabe des Artikels 138 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 dem Grunde nach gewährleistet.

(2) Art und Höhe dieser Leistungen werden gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in den Absätzen 3 bis 5 geregelt.

(3) Das Land zahlt jährlich

1. für kirchenregimentliche Zwecke, für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung und für andere besondere Rechtstitel

a) im Jahre 2007
13.089.200 (in Worten: dreizehnmillionenneunundachtzigtausendzweihundert) Euro

b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils
13.294.200 (in Worten: dreizehnmillionenzweihundertvierundneunzigtausendzweihundert) Euro

c) ab 1. Januar 2010
13.786.900 (in Worten: dreizehnmillionensiebenhundertsechundachtzigtausendneunhundert) Euro

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Baden;

2. für kirchenregimentliche Zwecke, für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung und für andere besondere Rechtstitel

a) im Jahre 2007
35.774.000 (in Worten: fünfunddreißigmillionensiebenhundertvierundsiebzigttausend) Euro

b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils
36.334.400 (in Worten: sechsenddreißigmillionendrehundertvierunddreißigttausendvierhundert) Euro

c) ab 1. Januar 2010
37.680.900 (in Worten: siebenunddreißigmillionensechshundertachtzigtausendneunhundert) Euro

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg;

3. für das Evangelische Stift und für die niederen evangelisch-theologischen Seminare

a) im Jahre 2007
1.669.701 (in Worten: einmillionsechshundertneunundsechzigtausendsiebenhunderteins) Euro

b) im Jahre 2008
1.711.443 (in Worten: einmillionsiebenhundertelftausendvierhundertdreiundvierzig) Euro

c) im Jahre 2009
1.774.647 (in Worten: einmillionsiebenhundertvierundsiebzigttausendsechshundertsiebenundvierzig) Euro

- d) im Jahre 2010
1.881.071 (in Worten: einmillionachthunderteinundachtzigtausendeinundsiebzig) Euro
- e) im Jahre 2011
1.991.042 (in Worten: einmillionneunhunderteinundneunzigtausendzweiundvierzig) Euro
- f) ab 1. Januar 2012
2.073.911 (in Worten: zweimillionendreiundsiebzigtausendneunhundertelf) Euro

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg und an die Evangelische Seminarstiftung.

Artikel 19 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Verändert sich aufgrund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, so verändert sich ab 1. Januar 2011 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 Buchstabe c) und ab 1. Januar 2013 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe f) entsprechend.

(5) Der Gesamtbetrag der Staatsleistungen nach den Absätzen 3 und 4 wird in elf Monatsraten von je 8,3 vom Hundert der (voraussichtlichen) Staatsleistungen – abgerundet auf den nächsten durch 10.000 teilbaren Betrag – und einer Schlusszahlung in Höhe der Differenz zu dem nach den Absätzen 3 und 4 jährlich zu zahlenden Betrag an die Kirchen ausgezahlt. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg verpflichtet sich, an die Evangelische Seminarstiftung die ihr zustehenden Anteile weiterzuleiten. Eines Verwendnachsweises bedarf es nicht.

(6) Für eine Ablösung nach Maßgabe des Artikels 138 Abs. 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

Artikel 26

Gebührenbefreiung

Die auf Landesrecht beruhenden Befreiungen und Ermäßigungen von Kosten, Gebühren und Auslagen bleiben den Kirchen und ihren Gliederungen in gleichem Umfang wie dem Land erhalten.

Artikel 27

Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe

(1) Die Amtsgerichte sollen den Verwaltungsgerichten und Disziplinkammern der Kirchen Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe leisten. Diese Gerichte sind berechtigt, Zeuginnen beziehungsweise Zeugen und Sachverständige zu vereidigen. Diese Bestimmungen gelten nicht für das Spruchkollegium nach dem Lehrbeanstandungsrecht.

(2) In Disziplinarverfahren können auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats die unteren Verwaltungsbehörden durch das zuständige Ministerium verpflichtet werden, der zuständigen kirchlichen Behörde Amtshilfe zu leisten.

(3) Die Vollstreckung kirchlicher Gebühren wird auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats durch das zuständige Ministerium den unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

(4) Die Behörden übermitteln den Kirchen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Die Kirchen schützen diese Daten nach den Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes.

(5) Die staatlichen Vorschriften über die Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe finden entsprechend Anwendung.

Artikel 28

Parität

Sollte das Land in Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrags notwendig sind.

Artikel 29

Zusammenwirken

Die Landesregierung und die Evangelischen Oberkirchenräte werden zur Pflege und Vertiefung ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben. Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die ihr Verhältnis zueinander berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

Artikel 30

Vertragsauslegung und -anpassung, Aufgabenübertragung

(1) Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrags auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Vertragsparteien sich bemühen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse zu erreichen.

(3) Überträgt das Land Aufgaben, die das staatskirchenrechtliche Verhältnis zu den Kirchen berühren, wirkt es auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags hin.

Artikel 31

Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Landesregierung und des Landtags sowie der jeweils zuständigen Landessynode. Er bedarf außerdem der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen in Stuttgart ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am Tag nach diesem Austausch in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg, im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bekannt gemacht.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Urschrift unterzeichnet worden.

Geschehen in Stuttgart am 17. Oktober 2007

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

**Schlussprotokoll
zum Evangelischen Kirchenvertrag
Baden-Württemberg**

vom 17. Oktober 2007

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

Vorbemerkung

Das Land und die Kirchen stimmen darin überein, dass die im Folgenden in Bezug genommenen Vereinbarungen im Rahmen dieses Vertrages durch Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Ministerium und dem jeweils zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden können und sich durch deren Nennung im Schlussprotokoll im übrigen ihre Rechtsqualität nicht ändert. Dies gilt auch für die im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat vom zuständigen Ministerium erlassenen Verordnungen und Richtlinien.

Zu Artikel 3 Abs. 1

Die Ausstattung der beiden Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Heidelberg und Tübingen beträgt zur Zeit des Vertragsschlusses je fünfzehn Lehrstühle. Das Land und die Kirchen sehen sich gemeinsam verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft eine ausreichende Zahl von Studierenden an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten vorhanden sein wird.

Zu Artikel 4

Das Nähere ist in dem Übereinkommen über die Auslegung des Artikels VII Abs. 3 des Vertrags zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe vom 31. August 1983 geregelt.

Zu Artikel 5 Abs. 1 bis 4

Das Nähere ist in der Vereinbarung der Landesregierung mit den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 4. Februar 1969, geändert durch Vereinbarung vom 30. Oktober 1975, geregelt.

Zu Artikel 8

Zu Absatz 3

Das Nähere ist in den württembergischen Landesteilen in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 14. November 2000 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg geregelt.

Zu Absatz 5

Das Nähere ist in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 15. August 1997 über die Abrechnung der Leistungen des Landes für den von kirchlichen Religionslehrern erteilten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen geregelt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass sich der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen auch infolge des Rückgangs der Schülerzahlen erhöhen wird.

Zu Absatz 6

Das Nähere ist in den württembergischen Landesteilen in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart vom 25. Juli 1983 über das Verfahren bei der Übernahme von Geistlichen in den Landesdienst geregelt. Es besteht Einigkeit, dass diese Regelung auch für die badischen Landesteile gilt.

Zu Artikel 10 Abs. 1 und 2

Das Nähere ist gemäß § 73 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 und Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in der Vereinbarung zwischen dem Kultministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Stift in Tübingen vom 5. März 1928, in der Vereinbarung zwischen dem Kultministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat über die niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 5. März 1928, geändert durch Vereinbarungen vom 16. Januar 1946, 30. August 1949 und 12. September 1984, und in der Verordnung über die Schulen der niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 5. März 1928 geregelt.

Zu Artikel 16

Zu Absatz 1, 2 und 4

Das Nähere über den Dienst der evangelischen Anstaltsseelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat in den Allgemeinen Richtlinien des Justizministeriums vom 1. September 2004 geregelt.

Das Nähere über die Polizeiseelsorge ist in der Vereinbarung des Innenministeriums mit den vier Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 4. Juli 2002 über die kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes geregelt.

Zu Absatz 3 und 4

Das Nähere über die Notfallseelsorge ist in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Land und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg vom 18. Oktober 2006 geregelt.

Zu Artikel 19 Abs. 1

Im Einzelnen gelten in den badischen Landesteilen der einschlägige Baulastbescheid, das jeweilige Bau faktum und das Gesetz, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betr. (Kirchenbauedikt) vom 26. April 1808. Das Nähere ist in der Vereinbarung zwischen dem Land und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens zur Klärung von Zweifelsfragen, die bei den auf der Inhabung inkamerierten Kirchenguts beruhenden staatlichen Baulasten zu evangelischen Pfarrkirchen entstanden sind, vom 15. August 1956 geregelt.

Das Nähere ist im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart in den Richtlinien des Finanzministeriums über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an kirchlichen Lastengebäuden in den württembergischen Landesteilen vom 5. Mai 1958 in der Fassung vom 11. Juli 1963 geregelt.

Das Nähere ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat in den Ablösungsrichtlinien des Finanzministeriums vom 24. Oktober 1962 geregelt.

Zu Artikel 25

Zu Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c

Der dort genannten Höhe der Staatsleistungen liegt eine angenommene Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson (Schlussprotokoll zu Absatz 4) im Jahre 2010 um 1,5 vom Hundert zugrunde. Sollte die tatsächliche Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 mindestens 2 vom Hundert betragen, so wird die dort genannte Höhe der Staatsleistungen um die sich aus der angenommenen Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 ergebende Erhöhung der Staatsleistungen vermindert und dieser Betrag entsprechend der Erhöhung der Besoldung im Jahre 2010 gemäß Schlussprotokoll zu Absatz 4 erhöht.

Zu Absatz 4

Als Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsleistungen dient die Veränderung der Besoldung für das erste Beförderungsjahr für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung, Dienstaltersstufe 6, verheiratet, ein Kind, zuzüglich der Zuführung zur Versorgungsrücklage [Eckperson]). Bei strukturellen Veränderungen des Besoldungsrechts ist die Berechnungsgrundlage durch Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und den Evangelischen Oberkirchenräten so anzupassen, dass sich die Höhe der Staatsleistungen hierdurch nicht verändert.

St u t t g a r t , den 17. Oktober 2007

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Nr. 21 Kirchliches Gesetz über den Innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Vom 24. Oktober 2007. (GVBl. S. 182)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Abschnitt I**Finanzausgleich zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden**

§ 1

Steueranteil der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für jeden Haushaltszeitraum den im Haushaltsgesetz festgelegten Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer nach §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 der Steuerordnung.

Abschnitt II**Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden**

§ 2

Aufteilung des Steueranteils

Der Steueranteil der Kirchengemeinden wird im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleiches aufgeteilt in:

1. Steuerzuweisung an Kirchengemeinden,
2. außerordentliche Finanzausweisungen,
3. Bonuszuweisungen,
4. zweckgebundene Zuweisungen.

Abschnitt III**Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden**

§ 3

Zuweisungsarten

Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden besteht aus:

1. der Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern,
2. der Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
3. der Zuweisung für die Diakonie,
4. der Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst,
5. der Bonuszuweisung.

§ 4

Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern

(1) Bemessungsgrundlage für die Grund- und Regelzuweisung ist die Zahl der Gemeindeglieder nach der zum Berechnungsstichtag (§ 13) zuletzt veröffentlichten Statistik über die Anzahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde.

(2) Für die Grundzuweisung wird ein Sockelbetrag für alle Gemeindeglieder, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Größenklasse, zugewiesen. Hierfür wird eine einheitliche Punktzahl von 1,10 Punkten je Gemeindeglied zugrunde gelegt.

(3) Für die Berechnung der Regelzuweisung wird eine Punktzahl zugrunde gelegt, die sich wie folgt staffelt:

Größenklasse (Gemeindeglieder) Punkte je Gemeindeglied

- | | |
|------------------------------|------|
| 1. 1 bis 1000 | |
| mindestens aber 1.156 Punkte | 2,89 |
| 2. 1001 bis 3000 | 1,71 |
| 3. 3001 bis 5000 | 4,48 |
| 4. 5001 bis 8000 | 2,91 |
| 5. 8001 bis 20000 | 7,15 |
| 6. ab 20001 | 3,81 |

(4) Die Gesamtpunktzahl für die Regelzuweisung je Kirchengemeinde ergibt sich, indem pro Gemeinde die Anzahl der ersten 1000 Gemeindeglieder mit der Punktzahl gemäß Absatz 3 Nr. 1 multipliziert wird, die übersteigende Anzahl der Gemeindeglieder mit den Punkten der jeweiligen folgenden Größenklasse. Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Trennung oder Vereinigung und hat dies eine neue Zuordnung zu den Größenklas-

sen nach Absatz 3 zur Folge, so werden für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes die Zuordnungen zu den bisherigen Größenklassen fortgeschrieben und die daraus errechnete Regelzuweisung addiert bzw. nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zueinander aufgeteilt.

(5) Für den Anschluss einer Kirchengemeinde an ein kirchliches Verwaltungsamt werden die Punkte je Gemeindeglied nach Absatz 3 Nr. 1 um 0,3 Punkte, nach den Nummern 2 bis 5 um jeweils 0,15 Punkte sowie nach der Nummer 6 um 0,10 Punkte angehoben. Entsprechendes gilt für Kirchengemeinden der Größenklasse 6 für den Betrieb des eigenen Kirchengemeindeamtes.

(6) Die nach Absatz 2 bis 5 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grund- und Regelzuweisung.

(7) Die Regelung in Absatz 3 über eine Punktzahl von 1156 Punkten für kleinere Kirchengemeinden der Größenklasse 1 gilt bis zum 31. Dezember 2013.

§ 5

Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung

(1) Bemessungsgrundlage für die Ergänzungszuweisung sind die bis zum Berechnungstichtag (§ 13) gemeldeten Gebäudeversicherungswerte der Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde. Für Gebäude, die zum 31. Dezember 2006 bereits im Eigentum der Kirchengemeinde standen, wird zur Festlegung des Gebäudeversicherungswertes der Wert des Berechnungstichtages zum 1. April 2007 herangezogen.

(2) Zuweisungsobjekte sind die in Absatz 5 genannten Gebäudearten.

(3) Für Gebäudeunterhaltung wird bei Gebäuden mit getrennter Baupflicht der Gebäudeversicherungswert entsprechend dem Anteil der kirchengemeindlichen Baupflicht zugrunde gelegt. Gleiches gilt für zu leistende Hand- und Spanndienste.

(4) Gottesdienstlich genutzte Räume in Gemeindehäusern/-zentren, soweit sie nicht unter Absatz 5 Nr. 2 b fallen, erhalten die anteilige Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung, wenn der Hauptgottesdienst der Kirchengemeinde ausschließlich in diesen Räumen gefeiert wird. Dabei werden auch Gebäude und Teile von Gebäuden, die nicht im Eigentum der Kirchengemeinde stehen und von ihr genutzt werden, mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert berücksichtigt.

(5) Für die Ergänzungszuweisung wird je nach Gebäudeart und je Kirchengemeinde eine Punktzahl zur Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung festgestellt, indem je 1000 Goldmark Gebäudeversicherungswert mit folgenden Punkten vervielfältigt wird:

- 1. Gebäudeunterhaltung: Punkte
 - a) Kirche 10,0
 - b) Gemeindehaus/-zentrum 13,0
 - c) Pfarrhaus/-wohnung 14,0
- 2. Gebäudebewirtschaftung:
 - a) Kirche 9,0
 - b) Gemeindehaus/-zentrum der Gemeinden der Größenklasse 1 13,0

(6) Die nach Absatz 5 ermittelte Gesamtpunktzahl für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Ergänzungszuweisung.

§ 6

Zuweisung für Diakonie

Die Zuweisung für die Diakonie ergibt sich aus der

- 1. Betriebszuweisung für Diakonische Werke (Gemeindedienste),
- 2. Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Ganztagskindergarten/Kinderkrippe).

§ 7

Betriebszuweisung für Diakonische Werke

(1) Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung eines Diakonischen Werkes (Gemeindedienste) eine Zuweisung für die Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (KASA).

(2) Diese Zuweisung bemisst sich nach folgender Punktzahl:

	Punkte
1. Sockelbetrag	12500
2. Zuschlag,	
a) wenn mehr als ein Kirchenbezirk/Landkreis	6200
b) je 1000 Einwohner	186
c) je 1000 Gemeindeglieder	186.

(3) Die Zuweisung erhöht sich um 186 Punkte je 1000 Einwohner für Kirchengemeinden, denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand nach diesem Gesetz anerkannt wurde (siehe Anlage).

(4) Die nach Absatz 2 und 3 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem jeweiligen Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Diakonische Werke.

(5) § 4 Abs. 4 S. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten/Ganztagskindergarten/Kinderkrippe) eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemisst:

Tageseinrichtungen für Kinder	Punkte
1. eingruppige	2000
2. zweigruppige	2500
3. dreigruppige	3800
4. viergruppige	5200
5. fünfgruppige	7200
6. sechsgruppige	8300
7. siebengruppige	9300.

Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, dass sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. Geben Kirchengemeinden nach vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die Nummern 1 bis 7 entsprechend. Für Tageseinrichtungen für Kinder in ökumenischer Trägerschaft werden die Punktzahlen halbiert.

Für die Ermittlung der Gruppenzahl und die Zuschlagsberechnung sind die vom Diakonischen Werk der Evangeli-

schen Landeskirche in Baden vor dem Berechnungsstichtag zuletzt erhobenen Kindergartendaten maßgebend. Änderungen der Gruppenzahlen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt. Gruppenschließungen zum Ende eines Kindergartenjahres werden jeweils ab dem folgenden Kalenderjahr in der Ermittlung der Betriebszuweisung wirksam.

(2) Die Anzahl der nach Absatz 1 zu finanzierenden Gruppen bemisst sich nach der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder in einer Kirchengemeinde wie folgt:

1. bis 799 Gemeindeglieder eine Gruppe
 - bis 1699 Gemeindeglieder zwei Gruppen
 - bis 2699 Gemeindeglieder drei Gruppen
 - bis 3699 Gemeindeglieder vier Gruppen
 - bis 4699 Gemeindeglieder fünf Gruppen.
- Ab 4700 Gemeindegliedern wird für jeweils zusätzliche 1000 Gemeindeglieder eine weitere Gruppe in die Betriebszuweisung aufgenommen.
2. Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden:

Besteht eine Kirchengemeinde aus mehreren Pfarrgemeinden, so wird hinsichtlich der finanzierten Gruppenzahl für jede Pfarrgemeinde eine Gruppe berücksichtigt. Weitere Gruppen werden entsprechend der Berechnung nach Nummer 1 finanziert. Dabei sind je berücksichtigter Pfarrgemeinde 400 Gemeindeglieder von der Gesamtzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde in Abzug zu bringen.
3. Bei der Ermittlung der Gruppenzahl wird höchstens die Anzahl der Gruppen berücksichtigt, für die bis zum 31. Dezember 1999 Finanzmittel nach diesem Gesetz zugewiesen wurden. Dies gilt nicht für neu hinzukommende Gruppen mit unter dreijährigen Kindern.
4. Werden durch die Abgabe der Trägerschaft einer bisher finanzierten Gruppe Einsparungen bei der Steuerzuweisung erzielt, kann der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen der eingesparten Mittel über die nach Nummern 1 bis 3 ermittelte Gruppenzahl hinaus die Errichtung zusätzlicher Gruppen im gleichen oder in einem anderen Kirchenbezirk genehmigen und die genehmigten Gruppen in die Punktevergabe einbeziehen.

(3) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Halbtagsgruppen betrieben werden, erfolgt ein Abschlag von 400 Punkten je Gruppe.

(4) In Tageseinrichtungen für Kinder, in denen mindestens sechs Kinder unter drei Jahren betreut werden, erfolgt für je sechs Kinder ein Zuschlag von 400 Punkten. Für Ganztagskinder erfolgt je zehn Kinder ein Zuschlag von ebenfalls 400 Punkten.

Für Gruppen, die gemäß der Betriebslaubnis als Kleinkind-/Krippengruppen geführt werden, erfolgt ein Zuschlag von 1000 Punkten. Die Kinder dieser Gruppen bleiben bei Satz 1 und 2 unberücksichtigt.

(5) Zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes für Kindertagesstätten werden für jede am Stichtag (§ 13) betriebene Gruppe 25 Punkte zugeschlagen.

(6) Die nach Absatz 1 bis 5 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder.

(7) Mit der Betriebszuweisung soll auch die Instandhaltung der Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde sichergestellt werden. Soweit Zuweisungsmittel

nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage und für die Rückzahlung von Darlehen für Instandhaltungsmaßnahmen am Kindergartengebäude eingesetzt werden.

§ 9

Bonuszuweisung

(1) Für kirchengemeindliche Fundraising-Konzepte, die zur Einnahme zusätzlicher Haushaltsmittel beigetragen haben, kann im Rahmen der nach § 3 Nr. 5 zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel eine einmalige Bonuszuweisung in drei Jahresraten gezahlt werden, wenn der Nachweis der Nachhaltigkeit erbracht wird.

(2) Die Bonuszuweisung darf das Dreifache der im ersten Jahr bereits erzielten Einnahmen nicht übersteigen.

(3) Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates, die die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe regelt.

(4) Die Bonuszuweisung kann alle drei Jahre beantragt werden.

(5) Die Bonuszuweisung wird unabhängig von der Gesamtzuweisung bewilligt.

§ 10

Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst

(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die Rechnungsergebnisse des dem Berechnungsstichtag (§ 13) vorangehenden zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.

(2) Die Bedarfszuweisung wird mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den nachstehend bezeichneten Einnahmen und Ausgaben wie folgt ermittelt:

1. 75 % der Mietausgaben sowie der Erbpachtzinsen für die Gemeindegliederarbeit, Pfarrdienst und den Gottesdienst.
2. 70 % der Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen. Tilgungsleistungen werden höchstens mit dem Sollbedarf nach dem Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt abzüglich 33 % der Mieteinnahmen. Sondertilgungen können nur einmal in Höhe von 70 % der Tilgungsleistungen berücksichtigt werden. Sondertilgungen aufgrund von Umschuldungen werden nicht berücksichtigt.
3. Übersteigen die Mieteinnahmen den Bedarf nach den Nummern 1 und 2, erfolgt keine weitere Anrechnung. Mieteinnahmen von kirchlichen Trägern bleiben außer Betracht. Mieteinnahmen für seit 2002 neu geschaffene Wohn- und Geschäftsräume finden keine Anrechnung. Das Gleiche gilt für Mieteinnahmen aus der Vermietung von Pfarrhäusern, wenn die Pfarrstelle, der das Pfarrhaus zugewiesen ist, durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates nach dem 1. Januar 1996 nicht mehr besetzt ist.

§ 11

Ausgleichsbetrag

Minderzuweisungen, die sich aus den zum 1. Januar 2008 ergebenden Neuberechnungen für die Diakonischen Werke ergeben, werden in Raten von einem Viertel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnungen ist das Jahr 2006.

§ 12

Gesamtzuweisung

(1) Die Zuweisungen nach den §§ 4 bis 8 und 10 ergeben die Gesamtzuweisung.

(2) Mit den jeweiligen Zuweisungsarten (§§ 4 bis 6, 8 und 10) können, soweit nichts anderes bestimmt ist, keine Ansprüche auf zweckbestimmte Verwendung begründet werden. Die Gesamtzuweisung dient dazu, den laufenden Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde zu decken.

(3) Die Zuweisung nach § 7 und § 19 sowie der Ausgleichsbetrag nach § 11 soll zweckbestimmt für das Diakonische Werk verwendet werden. Die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung nach § 5 soll, soweit sie nicht nach Absatz 2 zur Deckung des Gesamtbedarfs benötigt wird, zur Werterhaltung der Gebäudesubstanz der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden.

§ 13

Berechnungstichtag, Rundungen und Teilzahlungen

(1) Berechnungstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres. Im Haushaltszeitraum 2008 und 2009 gilt dies nicht für neu geschaffene Kindergartengruppen mit unter dreijährigen Kindern nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 S. 2.

(2) Die Gesamtzuweisung wird auf einen durch zwölf teilbaren Betrag aufgerundet.

(3) Es werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Gesamtzuweisung geleistet.

§ 14

Bekanntgabe Weitergeltung und Absenkung

(1) Die Höhe der Steuerzuweisung sowie die diese begründenden Faktoren werden den Kirchengemeinden mitgeteilt.

(2) Ist bei Beginn eines neuen Haushaltszeitraumes das Haushaltsgesetz noch nicht beschlossen, erhalten die Kirchengemeinden monatlich einen Abschlag auf die zu erwartende Steuerzuweisung in der für das letzte Haushaltsjahr geltenden Höhe.

(3) Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass bei Vorliegen einer besonderen Finanzsituation die Abschlagszahlung nach Absatz 2 abgesenkt wird.

Abschnitt IV**Außerordentliche Finanzaufweisung**

§ 15

Außerordentliche Finanzaufweisung

(1) Eine außerordentliche Finanzaufweisung wird nur auf Antrag gewährt, der auch im Zusammenhang mit der Haushaltsplanvorlage gestellt werden kann.

(2) Anträge auf außerordentliche Finanzaufweisung nach Absatz 1 sind in jedem Fall schriftlich unter Beifügung einer Begründung beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. In der Begründung sind die Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes darzulegen und die Tatbestände der Bewilligungsvoraussetzungen nach Absatz 3 vorzutragen.

(3) Eine außerordentliche Finanzaufweisung kann bewilligt werden, wenn

1. nachgewiesen ist, dass der Finanzierungsbedarf im Rahmen der Haushaltsansätze auch unter Inanspruchnahme gesetzlich nicht vorgeschriebener Rücklagen nicht gedeckt werden kann und

2. Einsparungen an anderer Stelle ohne schwerwiegende Eingriffe in vorhandene Strukturen nicht möglich sind und

3. eine Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes aus örtlichen oder gesamtkirchlichen Gründen gegeben ist.

(4) Im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 25 KVHG kann die außerordentliche Finanzaufweisung auf max. sechs Haushaltsjahre erstreckt werden. Das Gleiche gilt, wenn beschlossene Einsparungen kurzfristig nicht umgesetzt werden können.

(5) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzaufweisung benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(6) Wird eine außerordentliche Finanzaufweisung für eine einzelne Maßnahme bzw. Ausgabe zweckbestimmt bewilligt, so ist sie zurückzuzahlen, soweit der Zweck nicht erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt ist. Auf eine Rückzahlungspflicht ist bei der Bewilligung hinzuweisen.

Abschnitt V**Zweckgebundene Zuweisungen**

§ 16

Zweck

Zweckgebundene Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden nach § 2 Nr. 4 sind Mittel, die für besondere oder außerordentliche Maßnahmen innerhalb des Aufgabenbereichs der Kirchengemeinden durch den jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche bereitgestellt werden.

§ 17

Zuweisungen an die Kirchenbezirke

Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 Abs. 2 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer

1. Grundzuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung,
2. Betriebszuweisungen für Diakonische Werke in Bezirken und
3. außerordentliche Finanzaufweisung entsprechend den folgenden Bestimmungen.

§ 18

Grundzuweisung

(1) Der Berechnung der Grundzuweisung werden folgende Bemessungsmaßstäbe zum Berechnungstichtag zugrunde gelegt:

1. Für das Dekanat
 - a) Zahl der Gemeindeglieder

bis 30.000	mindestens	1.800 Punkte
über 30.000	je 100 Gemeindeglieder	3 Punkte
 - b) Zahl der Predigtstellen
(Artikel 15 Abs. 3 Grundordnung) je Stelle 60 Punkte

Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Predigtstelle ist, dass eine ganzjährige regelmäßige und öffentliche Wortverkündigung stattfindet. Für die Errechnung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Predigtstellen

sind die vom Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates vor dem Berechnungstichtag (§ 13) zuletzt erhobenen Statistikzahlen maßgebend. Änderungen der Anzahl der Predigtstellen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt.

- c) Soll-Deputate der Pfarr-, Gemeindediakonenstellen sowie der sonstigen landeskirchlichen Stellen in den Kirchenbezirken

	Punkte je Stelle
bis 10	200
über 10	150
über 20	80
über 40	50

als Minimum werden 20 Stellen (3.500 Punkte) berücksichtigt.

- d) Fläche des Kirchenbezirks
- | | Punkte |
|------------------------------------|--------|
| je angefangene 100 km ² | 200 |

2. Für den Bereich der Schuldekanin bzw. des Schuldekans:

- a) Fläche des Kirchenbezirks
- | | Punkte |
|------------------------------------|--------|
| je angefangene 100 km ² | 200 |
- b) Zahl der Schulen je Schule 8
- c) Zahl der Lehrkräfte je Lehrkraft 4

3. Für den Anschluss eines Kirchenbezirkes an ein kirchliches Verwaltungsamt wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % der nach Nummern 1 und 2 ermittelten Punkte gewährt.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelte Gesamtpunktzahl, vielfältig mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grundzuweisung.

(3) § 4 Abs. 4 S. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 19

Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken

Die Zuweisungen an Kirchenbezirke als Träger diakonischer Werke erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 7. Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniegesetz im vollen Umfang einem Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes.

§ 20

Ausgleichsbetrag

Die sich aus den zum 1. Januar 2008 durchzuführenden Neuberechnungen ergebenden Minderzuweisungen werden in Raten von einem Viertel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnung ist das Jahr 2006.

§ 21

Berechnungsverfahren

Die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.

§ 22

Außerordentliche Finanzzuweisung

Für die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzzuweisung sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 23

Fortschreibung

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für jedes Haushaltsjahr die jeweiligen Faktoren nach § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 6 und § 18 Abs. 2 festzulegen.

§ 24

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Januar 1996 in der Fassung vom 24. April 2004 außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2007

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Anlage zu den §§ 7 und 19 FAG

Kirchengemeinden, denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand nach den §§ 7 und 19 Finanzausgleichsgesetz anerkannt wurde:

1. Freiburg
2. Heidelberg
3. Karlsruhe
4. Kehl
5. Lahr
6. Mannheim
7. Offenburg
8. Pforzheim

Nr. 22 Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz – PersGG).

Vom 25. Oktober 2007. (GVBl. S. 188)

Die Landessynode hat zur Ausführung von Artikel 30 Abs. 3 GO, die zum 1. Januar 2008 in Kraft tritt, mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

Neben der überkommenden Form der Pfarrgemeinde als territorial verfasster Ortsgemeinde können in der Evangelischen Landeskirche in Baden andere Formen der Gemeinde errichtet werden. Die Voraussetzungen dafür, ihre rechtli-

che Stellung und innere Verfassung sowie die Zuweisung von Finanzmitteln und Personal werden durch dieses Gesetz geregelt.

§ 2

(1) Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden können zu besonderen Gemeindeformen als Körperschaften des kirchlichen Rechts zusammengeschlossen werden, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Mitglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt (Personalgemeinden).

(2) Gemeinschaften der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände können im Rahmen von Artikel 31 GO nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Organen einer Pfarrgemeinde, einer Kirchengemeinde und eines Kirchenbezirks beratend mitwirken, wenn sie vom Evangelischen Oberkirchenrat rechtlich anerkannt worden sind (Gemeinschaftsgemeinden).

(3) Absatz 2 gilt auch für andere christliche Gemeinschaften, wenn an deren Mitwirkung in den kirchlichen Organen ein besonderes lokales oder landeskirchliches Interesse besteht.

II. Errichtung und Auflösung von Personalgemeinden

§ 3

(1) Personalgemeinden werden auf Antrag durch den Evangelischen Oberkirchenrat errichtet. Zu ihrer Errichtung erlässt der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Antragstellern sowie mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat ein Gemeindestatut (§ 5 Absatz 2).

(2) Der Antrag auf Errichtung kann von einem Bezirkskirchenrat, einem Kirchengemeinderat, dem Vorstand eines dem Diakonischen Werk in Baden angeschlossenen Rechtsträgers oder von mindestens 50 wahlberechtigten Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden gestellt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(3) Die nach Absatz 1 errichteten Personalgemeinden unterstehen der landeskirchlichen Rechtsordnung. Sie dürfen die Einheit der Landeskirche und das Zusammenleben in der Kirchengemeinde und im Kirchenbezirk nicht gefährden.

(4) Wird dem Antrag auf Errichtung einer Personalgemeinde nicht entsprochen, können die Antragsteller hiergegen Beschwerde erheben. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eröffnung oder Zustellung des Beschlusses beim Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich einzu legen und zu begründen. Hilft der Evangelische Oberkirchenrat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Landes kirchenrat in synodaler Besetzung endgültig.

§ 4

(1) Die Personalgemeinde kann durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Errichtung geführt haben, nicht mehr vorliegen, insbesondere, wenn die Zahl ihrer eingetragenen Mitglieder für die Dauer eines Jahres auf unter 50 Personen gesunken ist, oder erhebliche Störungen im Sinne von § 3 Abs. 3 S. 2 auftreten. Vor der Auflösung sind die Gemeindeleitung der Personalgemeinde, der Kirchengemeinderat und der Bezirkskirchenrat anzuhören.

(2) § 3 Abs. 4 ist auf die Auflösung entsprechend anzuwenden. Zur Beschwerde berechtigt ist nur die Gemeindeleitung der Personalgemeinde

III. Rechtsstellung der Personalgemeinden

§ 5

(1) Die Personalgemeinden sind Körperschaften des kirchlichen Rechts. Sie haben die Rechtsstellung einer Pfarrgemeinde und sind Bestandteil einer Kirchengemeinde und eines Kirchenbezirks. Die allgemein gültigen Bestimmungen des kirchlichen Rechts finden auf sie Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die Personalgemeinden werden wie Pfarrgemeinden visitiert.

(2) Welcher Kirchengemeinde und welchem Kirchenbezirk die Personalgemeinde zugeordnet ist, wird im Gemeindestatut festgelegt. In den Organen dieser Kirchengemeinde und dieses Kirchenbezirks ist die Personalgemeinde nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Pfarrgemeinden vertreten.

(3) Die Personalgemeinde führt einen Namen, der nach Möglichkeit ihre besondere Eigenart zum Ausdruck bringt. Die Namensgebung erfolgt durch die Gemeindeleitung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat.

(4) Die Gemeinde kann ein Siegel nach Maßgabe der allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen führen.

IV. Mitgliedschaft

§ 6

(1) Für die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde können im Gemeindestatut bestimmte Kriterien festgelegt werden. Soweit im Gemeindestatut nichts anderes bestimmt ist, wird die Mitgliedschaft durch eine Ummeldung nach Art. 92 Abs. 4 GO oder durch persönliche Anmeldung und Aufnahme durch die Gemeindeleitung erworben.

(2) Mit der Annahme der Ummeldung bzw. der Aufnahme geht das Gemeindeglied mit allen Rechten und Pflichten in die Personalgemeinde über. Die Personalgemeinde führt ein Mitgliederverzeichnis.

(3) Absatz 2 S. 1 gilt nicht, wenn im Gemeindestatut bestimmt worden ist, dass die Mitgliedschaft der Gemeindeglieder zur Pfarrgemeinde des Wohnsitzes bestehen bleibt (Doppelmitgliedschaft). Für Amtshandlungen der Personalgemeinde an ihren Gemeindegliedern bedarf es in diesem Falle keiner Abmeldung nach Art. 92 Abs. 3 GO.

§ 7

Die Gemeindeleitung kann Gastmitglieder aufnehmen, die in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen sind. Die Gastmitglieder sind nicht wahlberechtigt und können nicht in die gemeindlichen Organe gewählt werden. In der Gemeindeversammlung haben sie abweichend von Art. 22 Abs. 1 GO Rederecht.

§ 8

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zulassen, dass für die Personalgemeinden ein Pfarramt errichtet und ein eigenes Kirchenbuch geführt wird, auf das die Bestimmungen der Kirchenbuchordnung Anwendung finden. Kirchliche Amtshandlungen an den Mitgliedern der Gemeinde sind in dieses Kirchenbuch einzutragen. Besteht kein eigenes Kir-

chenbuch, erfolgt die Eintragung in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde, in deren Bereich die Amtshandlung vorgenommen worden ist.

§ 9

Taufen, die in der Personalgemeinde durchgeführt werden, begründen die Mitgliedschaft zur Landeskirche.

§ 10

(1) Die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde endet:

1. mit dem Austritt aus der Kirche nach staatlichem Recht;
2. mit der Ummeldung in eine andere Gemeinde;
3. wenn die im Gemeindestatut genannten Voraussetzungen für die Gemeindegliedschaft nachträglich entfallen.

(2) Die Gemeindeleitung kann den Verlust der Mitgliedschaft zur Gemeinde feststellen, wenn insbesondere nach einem Wegzug eine Beteiligung am Gemeindeleben nicht mehr stattfindet und trotz Aufforderung der Wille zur weiteren Mitgliedschaft nicht bestätigt wird.

V. Leitung der Gemeinde

§ 11

(1) Die Personalgemeinde wählt eine Gemeindeleitung, deren Aufgaben sich nach Art. 16 Abs. 2 und 3 GO bestimmen. Im Gemeindestatut können davon abweichende Regelungen getroffen werden, soweit das auf Grund der besonderen Eigenart der Personalgemeinde notwendig ist.

(2) Die Amtszeit der Gemeindeleitung beträgt sechs Jahre, soweit im Gemeindestatut nichts anderes festgelegt ist.

§ 12

(1) Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden durch Gemeindegewahl bestimmt, die zeitgleich mit den allgemeinen Kirchenwahlen stattfinden soll. Auf das Wahlverfahren finden die Bestimmungen des Leitungs- und Wahlgesetzes Anwendung. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Gemeindestatut zulassen, dass die Mitglieder der Gemeindeleitung unter Anwendung von Artikel 108 GO von der Gemeindeversammlung in geheimer Wahl bestimmt werden.

(2) Die Zahl der in die Gemeindeleitung zu wählenden Gemeindeglieder richtet sich nach den im Leitungs- und Wahlgesetz festgelegten Sollzahlen. Im Gemeindestatut können abweichende Zahlen festgelegt werden. Für die Ermittlung der Zahl der Gemeindevertreter im Kirchengemeinderat und der zu wählenden Mitglieder in die Bezirkssynode sind die Sollzahlen des Leitungs- und Wahlgesetzes zugrunde zu legen.

VI. Personal und Finanzierung

§ 13

(1) Soweit im Gemeindestatut keine andere Regelung getroffen worden ist, obliegt es dem Bezirkssynodenrat im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass in der Gemeinde der Dienst im Predigtamt in angemessenem Umfang wahrgenommen wird. Ein Anspruch auf Errichtung oder Finanzierung einer Pfarrstelle besteht nicht.

(2) Wird die Wahrnehmung des Predigtamtes in der Gemeinde einer ordinierten oder damit beauftragten Person zur dauerhaften Ausübung übertragen, gehört diese der Gemeindeleitung mit Stimmrecht an.

§ 14

(1) Die Kirchengemeinde sorgt im Rahmen der Bestimmungen der Grundordnung wie bei einer Pfarrgemeinde dafür, dass die notwendigen äußeren Voraussetzungen gegeben sind, die die Personalgemeinde für die Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags benötigt. Ein Anspruch auf ausschließliche Nutzung kirchlicher Räume besteht nicht.

(2) Die Gemeindeglieder der Personalgemeinden werden bei der Grund- und Regelzuweisung an die Kirchengemeinde nach § 4 FAG und bei der Grundzuweisung an den Kirchenbezirk nach § 18 Abs. 1 FAG berücksichtigt, denen die Personalgemeinde zugeordnet ist. Dies gilt nicht im Falle einer Doppelmitgliedschaft nach § 6 Abs. 3 und für Gastmitglieder nach § 7.

(3) Einer Kirchengemeinde kann auf ihren Antrag für die Zwecke einer auf ihrem Gebiet bestehenden Personalgemeinde eine außerordentliche Finanzausweisung bis zur Höhe der Mindestpunktzahl nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 FAG gewährt werden, wenn dafür ein vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkanntes besonderes landeskirchliche Interesse besteht.

(4) Wird von einem anderen Rechtsträger die bauliche Unterhaltung von kirchlichen Gebäuden übernommen, die der Personalgemeinde für ihre Zwecke dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung stehen, kann mit der Landeskirche vereinbart werden, dass dieser Rechtsträger in analoger Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für die Kirchengemeinden unmittelbar eine zweckgebundene finanzielle Zuweisung der Landeskirche erhält. Die zweckgebundene Verwendung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.

VII. Anerkannte Gemeinschaften

§ 15

(1) Die Anerkennung von Gemeinschaften nach § 2 Abs. 2 erfolgt auf Antrag der Leitung des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Die Anerkennung setzt die Verpflichtung voraus, die Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden, wie sie im Vorspruch zur Grundordnung genannt sind, als verbindlich zu achten.

(3) Aus der Anerkennung ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegen die Landeskirche, die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden. Auf die Ablehnung der Anerkennung und ihren Widerruf findet § 3 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 16

Die Mitglieder der Leitung der Gemeinschaft müssen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Sie dürfen ausnahmsweise auch zu einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg gehören.

§ 17

Mit der Anerkennung erhalten die Gemeinschaften das Recht, in den Organen einer Pfarrgemeinde, einer Kirchengemeinde und eines Kirchenbezirks beratend mitzuwirken, die vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit diesen festzulegen sind. Die Form der Beteiligung erfolgt nach Maßgabe von Art. 109 Abs. 1 GO. Die Gemein-

schaften haben hinsichtlich der sie vertretenden Personen, die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sein müssen, ein Vorschlagsrecht.

VIII. Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 18

(1) Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Die Regelungen für die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden besonderen Gemeindeformen bleiben bis zum Erlass eines Gemeindestatuts nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2007

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 23 Kirchliches Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern (GruppenG).

Vom 24. Oktober 2007. (GVBl. S. 191)

Die Landessynode hat gemäß § 110 Art. 2 Nr. 1 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Bezirkskirchenrat kann nach Maßgabe von Art. 15 der Grundordnung in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen errichten oder mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt).

(2) Eine oder mehrere Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates unter den Voraussetzungen der Rechtsverordnung nach § 5 auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einer Dienstgruppe zusammengefasst werden (Gruppenamt).

(3) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend über die Errichtung eines Gruppenpfarramtes oder eines Gruppenamtes beschließt, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

§ 2

(1) Die Aufgabenverteilung in einem Gruppenpfarramt und in einem Gruppenamt wird nach Anhörung der Betroffenen im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat durch einen vom Ältestenkreis zu beschließenden Dienstplan für die Beteiligten verbindlich geregelt. Der Dienstplan bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates und ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(2) Im Dienstplan sollen nach Möglichkeit Schwerpunkte gebildet werden, die die Ausbildung und besonderen Fähigkeiten der Mitglieder berücksichtigen. Die Geschäftsführung ist im turnusmäßigen Wechsel einem der Beteiligten zu übertragen.

(3) Alle Mitglieder eines Gruppenpfarramtes und eines Gruppenamtes sind hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den kirchlichen Organen (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkssynode) gleichgestellt, soweit im Leitungs- und Wahlgesetz keine andere Regelung getroffen ist.

§ 3

Die nicht ordinierten Mitglieder in einem Gruppenamt stehen wie die beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Anstellungsverhältnis zur Landeskirche. Ihre Zuordnung zu einem Gruppenamt erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis der betroffenen Gemeinde.

§ 4

Besteht ein berechtigtes Interesse der Gemeinde oder des Kirchenbezirks an der Beendigung des Gruppenpfarramtes oder Gruppenamtes, so kann sie der Bezirkskirchenrat nach Anhörung der Beteiligten im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit dem Kirchengemeinderat auflösen. § 1 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Die erfolgte Auflösung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

§ 5

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und die Ordnung von Gruppenämtern näher zu regeln.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern vom 6. April 1978 außer Kraft.

(2) Die Regelungen für die bereits bestehenden Gruppenpfarrämter und Gruppenämter werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2007

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Nr. 24 Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG).

Vom 24. Oktober 2007. (GVBl. S. 191)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Landeskirche beruft im Rahmen ihrer Personal- und Stellenplanung Pfarrerinnen und Pfarrer auf Gemeindepfarrstellen oder auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben einschließlich des Religionsunterrichts. Über die Berufung wird von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Besetzung von Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Evangelischem Oberkirchenrat. Der Landeskirchenrat ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an der Besetzung zu beteiligen.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, geht der Besetzung von Pfarrstellen eine öffentliche Ausschreibung voraus

(4) Die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien wird durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.

II. Besetzung von Gemeindepfarrstellen

§ 2

(1) Wird eine Gemeindepfarrstelle frei, entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stel­lenzuweisung im Benehmen mit den Ältestenkreisen der betroffenen Pfarrgemeinden und in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat, ob und mit welchem Anteil sie wieder besetzt werden soll. Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(2) Kommt eine Wiederbesetzung nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Art. 15 Abs. 3 der Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrstelle. Soll die Pfarr­gemeinde bestehen bleiben, regelt der Bezirkskirchenrat zugleich deren pfarramtliche Versorgung.

(3) Die Besetzung von Gemeindepfarrstellen, mit denen die Leitung eines Dekanats verbunden ist, erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung der Dekanate.

§ 3

(1) Eine freie Pfarrstelle, die wieder besetzt werden soll, schreibt der Evangelische Oberkirchenrat in der Regel im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von fünf Wochen zur Bewerbung aus. Aus dringenden Gründen kann die Frist verkürzt oder verlängert werden. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Bewerbungen sind beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

(3) Bewerben können sich nur:

1. Pfarrerrinnen und Pfarrer die bereits im Dienste der Landeskirche stehen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes;
2. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare der Landeskirche, denen nach den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars nach Beendigung der Probendienstzeit die Bewerbungsfähigkeit zuerkannt worden ist oder die vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einzelfall zur Bewerbung aufgefordert worden sind;
3. andere ordinierte Personen, denen von Landeskirchenrat nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes die Anstellungsfähigkeit für ein Pfarrdienstverhältnis zuerkannt worden ist;
4. Pfarrerrinnen und Pfarrer anderer evangelischer Kirchen und ordinierte Theologinnen und Theologen, denen vom Evangelischen Oberkirchenrat generell oder für den Einzelfall das Recht auf Bewerbung zuerkannt worden ist.

(4) Die Kirchenältesten der Gemeinde können auf eine Ausschreibung und das Wahlrecht verzichten, wenn die Mehrheit der gewählten Kirchenältesten zustimmt.

§ 4

(1) Der Ältestenkreis fertigt einen Vorschlag für einen Ausschreibungstext, der dem Evangelischen Oberkirchenrat

mit einer Stellungnahme des Bezirkskirchenrates vorgelegt wird. Die endgültige Fassung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt.

(2) Vor der Ausschreibung der Stelle lässt sich der Ältestenkreis von der Gemeindeversammlung durch Erörterung bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde beraten (Art. 22 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung).

A. Besetzung durch Gemeindevwahl

§ 5

(1) Nach Ablauf der in der Ausschreibung genannten Meldefrist entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, welche Bewerberinnen und Bewerber für die zu besetzende Stelle geeignet sind und schlägt mindestens zwei von ihnen der Gemeinde zur Wahl vor.

(2) Hat sich auf die Ausschreibung niemand gemeldet oder ist nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates keine oder nur eine der eingegangenen Bewerbungen geeignet, können die Kirchenältesten um eine erneute Ausschreibung bitten. Diese erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Frist von drei Wochen, wenn er begründete Aussicht auf einen Erfolg sieht.

§ 6

(1) Der Ältestenkreis informiert sich in geeigneter und für alle vergleichbarer Weise über die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, z. B. durch die Einladung zur Abhaltung eines Gottesdienstes oder durch einen Besuch in der bisherigen Gemeinde. Er gibt den Mitgliedern des Bezirkskirchenrates Gelegenheit, sich an den Gottesdiensten und Vorstellungsgesprächen zu beteiligen.

(2) Wird eine Kirche von mehreren Gemeinden gemeinsam genutzt, ist der Ältestenkreis der anderen Gemeinde vor einer Pfarrwahl vom Ältestenkreis anzuhören.

§ 7

(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen (Art. 93 Satz 3 Grundordnung).

(2) Zum Wahlkörper gehören:

1. die Kirchenältesten der Gemeinde;
2. ein Mitglied des Bezirkskirchenrates, in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan;
3. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden ein Mitglied des Kirchengemeinderates, in der Regel die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

(3) Erstreckt sich die Zuständigkeit der zu besetzenden Pfarrstelle auf mehrere Gemeinden, gehören alle Kirchenältesten dieser Gemeinden zum Wahlkörper. Das gilt nicht bei einer nur vorübergehenden Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle.

(4) Bei Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern gehören die nicht ausscheidenden Mitglieder ebenfalls zum Wahlkörper.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer, mit denen die Stelle bisher besetzt war, oder die die Stelle bisher verwaltet haben, dürfen dem Wahlkörper nicht angehören.

§ 8

Ein Mitglied des Bezirkskirchenrates ohne eigenes Stimmrecht leitet die Wahl und bestimmt deren Zeitpunkt.

§ 9

(1) Die Wahl wird geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Wahlkörpers erhalten hat.

(2) Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, findet innerhalb der nächsten zwei Wochen über denselben Wahlvorschlag eine erneute Wahlhandlung statt, jedoch nicht am selben Tage. Artikel 108 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung gilt nicht. Das Recht der Vorgeschlagenen zum Verzicht auf eine weitere Kandidatur bleibt unberührt.

(3) Bleibt auch die zweite Wahlhandlung ohne Ergebnis, erfolgt die Besetzung der Stelle durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 10

(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei Mitglieder des Ältestenkreises ermittelt und in einem Wahlprotokoll festgehalten. Das vorläufige Wahlergebnis wird im Wahlgottesdienst bekannt gegeben. Die Stimmzahlen können dabei mitgeteilt werden. Hat die Wahl nicht in einem Hauptgottesdienst am Sonntag stattgefunden, wird das Wahlergebnis auch im Hauptgottesdienst des auf den Wahlgottesdienst folgenden Sonntages bekannt gegeben.

(2) Nach Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen bzw. nach deren Erledigung wird der Gemeinde in einem Hauptgottesdienst am Sonntag die endgültige Personalentscheidung zur Besetzung der Pfarrstelle bekannt gegeben.

§ 11

(1) Das Wahlprotokoll wird unverzüglich zusammen mit den Stimmzetteln über das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt.

(2) Die Wahl kann von jedem Gemeindeglied mit der Begründung angefochten werden, dass Wahlvorschriften verletzt worden seien und das Wahlergebnis darauf beruhe. Andere Begründungen sind unzulässig. Die Anfechtung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst zu erklären.

(3) Liegt eine fristgerechte Wahlanfechtung vor oder hat der Evangelische Oberkirchenrat Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl, entscheidet darüber der Landeskirchenrat. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(4) Erklärt der Landeskirchenrat die Wahl für ungültig, ordnet er mit oder ohne erneute Ausschreibung eine Wiederholung der Wahl an und setzt dafür eine bestimmte Frist. Er kann auch beschließen, dass die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat besetzt wird.

B. Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat

§ 12

(1) Gemeindepfarrstellen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat besetzt, wenn:

1. ein Ausschreibungsverfahren ohne Erfolg geblieben ist;
2. die Kirchenältesten auf das Wahlrecht verzichtet haben;
3. der Landeskirchenrat dies aufgrund der Ungültigkeit einer Wahl beschlossen hat;
4. die Pfarrstelle mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag kombiniert ist, der mindestens ein Viertel eines vollen Dienstauftrages beträgt.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen des Absatzes 1 hat die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Recht, in besonderen Fällen eine Gemeindepfarrstelle auch ohne Ausschreibung von sich aus zu besetzen.

(3) Vor der Besetzung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit den Kirchenältesten und dem Bezirkskirchenrat herzustellen und der Landeskirchenrat anzuhören.

III. Besetzung von Stellen mit übergemeindlichen Aufgaben und im Religionsunterricht

§ 13

(1) Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben werden vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Landeskirchenrates besetzt. Ist die Stelle einem oder mehreren Kirchenbezirken unmittelbar zugeordnet, ist das Benehmen mit den beteiligten Bezirkskirchenräten herzustellen, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt. In den kirchlichen Ordnungen können weitergehende Mitwirkungsrechte für andere kirchliche Organe und Gremien vorgesehen werden.

(2) Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben werden in der Regel mit einer zeitlichen Befristung ausgeschrieben und besetzt. Die Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes über die Versetzbarkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern bleiben davon unberührt.

(3) Auf eine Ausschreibung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn an die Besetzung der Stelle besondere Anforderungen zu stellen sind oder Gründe vorliegen, die sich aus der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrates ergeben.

§ 14

(1) Pfarrstellen im Religionsunterricht werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Dienststellen und den für den Einsatzort zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekanen besetzt. § 13 Abs. 2 S. 1 gilt nicht.

(2) Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für freie Stellen im Bereich des Religionsunterrichts wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat geregelt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 14. November 1980 (GVBl. 1981 S. 3), zuletzt geändert am 23. Oktober 1987 (GVBl. S. 105) außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Berufung der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates.

(4) Die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert am 26. April 1995 (GVBl. S. 101) bleiben unberührt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet

K a r l s r u h e , den 24. Oktober 2007

Der Landesbischof
Dr. Ulrich F i s c h e r

Nr. 25 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 24. Oktober 2007. (GVBl. S. 194)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz – RUG) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

»Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung der Lernmittel durch Rechtsverordnung regeln.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2007

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Nr. 26 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniesgesetzes.

Vom 24. Oktober 2007. (GVBl. S. 194)

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Diakoniesgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniesgesetz) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort »Vorstand« durch »Aufsichtsrat« ersetzt.
2. In § 38 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »Vorstand« durch »Aufsichtsrat« ersetzt.
3. In § 38 Abs. 2 wird das Wort »Vorstand« durch »Aufsichtsrat« ersetzt.
4. In § 39 Abs. 3 wird das Wort »Vorstandsmitglieder« durch »Aufsichtsratsmitglieder« ersetzt.
5. In § 40 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »Hauptgeschäftsführer« durch »Vorstandsvorsitzender« ersetzt.
6. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »Vorstand« durch »Aufsichtsrat« ersetzt.
7. In § 40 Abs. 2 wird das Wort »Vorstandes« durch »Aufsichtsrats« ersetzt.
8. In § 42 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte »Vorstandsmitglieder« und »Vorstand« durch »Aufsichtsratsmitglieder« und »Aufsichtsrat« ersetzt.
9. In § 45 wird das Wort »Vorstandes« durch »Aufsichtsrats (bis 31. 12. 2007 des Vorstandes)« ersetzt.

Artikel 2

**In-Kraft-Treten/Zustimmungsvorbehalt/
Weitere Regelungen**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Dieses kirchliche Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(3) Soweit in anderen kirchlichen Gesetzen im Hinblick auf das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden die Begriffe »Vorstand« und »Hauptgeschäftsführer« verwendet werden, sind diese im Sinne des Artikels 1 zu verstehen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2007

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 27 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung.

Vom 12. Dezember 2007. (KABl. S. 243)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung von Regelungen über das Amt der Superintendenten und Superintendentinnen vom 19. Juni 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 91 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe c wird folgender neue Buchstabe d eingefügt:
 - »d) die beiden weiteren Synodalen nach Art. 105 Abs. 2 zu bestimmen, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig zu einer Tagung zusammentritt,«.
 - b) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden Buchstaben e bis g.
2. Artikel 105 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
 - »(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe e entsendet die Landessynode zwei weitere Synodale als stimmberechtigte Mitglieder in den Kirchsenat.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r , den 12. Dezember 2007

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Dr. K ä ß m a n n

Nr. 28 Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenausschussgesetzes.

Vom 12. Dezember 2007. (KABl. S. 244)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Pastorenausschuss (Pastorenausschussgesetz – PAG) vom 7. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 145), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenausschussgesetzes vom 20. Januar 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 10), wird wie folgt geändert:

»§ 14 a wird wie folgt gefasst:

§ 14 a

(1) Auf Vorschlag des Pastorenausschusses beruft das Landeskirchenamt eine Vertrauensperson der Schwerbehinderten und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter als Schwerbehindertenvertretung der Pastoren.

(2) Die Berufung gilt für die Dauer der Amtszeit des Pastorenausschusses. Eine erneute Berufung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r , den 12. Dezember 2007

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Dr. K ä ß m a n n

Nr. 29 Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld für Pastoren und Pastorinnen.

Vom 12. Dezember 2007. (KABl. S. 244)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld für Pastoren und Pastorinnen (Umzugs-

kostengesetz) vom 13. März 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 73), geändert durch das Kirchengesetz vom 7. Dezember 1993 (Kirchl. Amtsbl. S. 191), wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

H a n n o v e r , den 12. Dezember 2007

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Dr. K ä ß m a n n

Nr. 30 Kirchengesetz über die Bestattung.

Vom 12. Dezember 2007. (KABl. S. 244)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchliche Bestattung

(1) Die kirchliche Bestattung besteht in der Regel aus einem öffentlichen Trauergottesdienst (Trauerfeier) sowie aus der Beisetzung des Sarges oder der Urne.

(2) Jedes Kirchmitglied hat Anspruch auf eine kirchliche Bestattung.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die kirchliche Bestattung setzt in der Regel voraus, dass die verstorbene Person bei ihrem Tod Mitglied einer evangelischen Kirche war.

(2) Auf Wunsch der Eltern werden auch Kinder kirchlich bestattet, die vor einer Taufe verstorben sind. Dasselbe gilt für totgeborene Kinder und Föten.

(3) Keinem verstorbenen Gemeindeglied darf aufgrund seiner Todesumstände eine kirchliche Bestattung verwehrt werden.

(4) In seelsorglich begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Verstorbener oder eine Verstorbene kirchlich bestattet werden, der oder die beim Tod nicht Mitglied einer evangelischen Kirche war.

(5) Die Entscheidung über Ausnahmefälle nach Absatz 4 trifft das Pfarramt. Es kann sich dabei mit dem Kirchenvorstand beraten. Pfarramt und Kirchenvorstand können ein Verfahren verabreden, wie in Ausnahmefällen vorgegangen wird.

(6) Wird eine kirchliche Bestattung versagt, so entscheidet auf eine Beschwerde hin der Superintendent oder die Superintendentin. Gegen diese Entscheidung können Angehörige oder das Pfarramt weitere Beschwerde beim Landesuperintendenten oder bei der Landessuperintendentin einlegen. Dessen oder deren Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Die Angehörigen sind auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen.

(7) Niemand darf gegen seinen eindeutig geäußerten Willen kirchlich bestattet werden.

(8) Auch wenn eine kirchliche Bestattung nicht stattfindet, ist auf Bitte der Angehörigen ein Gottesdienst möglich.

§ 3

Trauergespräch, Fürbitte

(1) Vor der Bestattung führt der Pastor oder die Pastorin ein seelsorgliches Gespräch mit den Angehörigen, bei dem auch Inhalt und Ablauf der Trauerfeier zur Sprache kommen.

(2) Im sonntäglichen Gottesdienst soll für den Verstorbenen oder die Verstorbene und für die Angehörigen Fürbitte gehalten werden.

(3) Einmal im Jahr (in der Regel am Ewigkeitssonntag) soll der Verstorbenen im Gottesdienst namentlich gedacht werden.

§ 4

Agende

(1) Trauerfeier und Beisetzung geschehen nach der in der Landeskirche eingeführten Agende.

(2) Traditionen in der Kirchengemeinde sind zu berücksichtigen. Reden, Symbole, Bräuche oder andere Veranstaltungen, die im Widerspruch zur christlichen Lehre stehen, sind nicht zulässig.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Zuständig ist das Pfarramt des letzten Wohnsitzes der oder des Verstorbenen.

(2) Die Bestattung kann auch durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin erfolgen, insbesondere wenn sie an einem anderen Ort stattfinden soll. In diesem Fall ist das zuständige Pfarramt zu benachrichtigen.

(3) Pfarramt, Kirchenvorstand und Kirchengemeinde tragen Verantwortung dafür, dass Kirchenglieder kirchlich bestattet werden. Sie sollen den Kontakt zu Bestattern, Krankenhäusern und entsprechenden Einrichtungen pflegen.

§ 6

Ort der Trauerfeier

(1) Die Trauerfeier findet in der Regel in der Kirche oder der Friedhofskapelle statt. Dort kann der Sarg aufgebahrt werden, soweit nicht von medizinischer oder behördlicher Seite Einwände erhoben werden. Die Kirche oder die Friedhofskapelle kann auch für Trauerfeiern einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen genutzt werden. Im Einzelfall entscheidet das Pfarramt auf der Grundlage eines Kirchenvorstandsbeschlusses.

(2) Auf Wunsch der oder des Verstorbenen oder der Angehörigen kann abweichend von Absatz 1 die Trauerfeier auch in anderen Räumlichkeiten stattfinden, wenn der Charakter eines öffentlichen Gottesdienstes dadurch nicht beeinträchtigt wird. § 1 Abs. 2 ist zu beachten.

(3) Nichtchristliche Trauerfeiern sind in Kirchen nicht zulässig. Für Trauerfeiern in Friedhofskapellen gelten dieselben Regelungen wie für Bestattungen auf dem jeweiligen Friedhof.

§ 7

Läuten

Wo es üblich ist, werden die Glocken anlässlich eines Sterbefalles und einer kirchlichen Bestattung geläutet.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r , den 12. Dezember 2007

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

Nr. 31 Kirchengesetz zur Änderung des Versehungsgesetzes.

Vom 12. Dezember 2007. (KABl. S. 246)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Versehung der vakanten Stelle eines Landessuperintendenten und eines Superintendenten in besonderen Fällen (Versehungsgesetz) vom 18. November 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), wird wie folgt geändert:

In § 2 a wird nach den Wörtern »verlängert werden« das Komma durch einen Punkt ersetzt; der letzte Halbsatz wird gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r , den 12. Dezember 2007

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 32 21. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (21. Verfassungsänderungsgesetz – 21. VerfÄndG).

Vom 3. Dezember 2007. (GVOBl. S. 291)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Verfassungsänderungen

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 10

(1) Zur besseren Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben nach Artikel 7 können Kirchengemeinden gegründet oder ihre Grenzen verändert werden. Benachbarte Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises können sich zusammenschließen. Über die Gründung, die Grenzveränderung und den Zusammenschluss von Kirchengemeinden beschließen nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und Anhörung der Gemeindeversammlung die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreisvorstand. Das Nordelbische Kirchenamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

(2) Zur Sicherstellung der Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben nach Artikel 7 können die in Absatz 1 genannten Maßnahmen durch das Nordelbische Kirchenamt auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes oder mit Zustimmung der Kirchenleitung von Amts wegen getroffen und auch wieder aufgehoben werden. Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreisvorstand sind vorher anzuhören.«

2. Artikel 51 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 51

(1) Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises oder Kirchenkreise können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu Verbänden zusammenschließen und ihnen Aufgaben zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages übertragen. Die Verbandsmitglieder vereinbaren eine Verbandssatzung, die der Verband erlässt. Kirchengemeinden können auf ihren Antrag an einen bestehenden Kirchengemeindeverband angeschlossen werden.

(2) Zur Sicherstellung der Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben nach Artikel 7 können Kirchengemeinden durch das Nordelbische Kirchenamt auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes oder mit Zustimmung der Kirchenleitung von Amts wegen zu Kirchengemeindeverbänden zusammengeschlossen oder bestehenden Kirchengemeindeverbänden angeschlossen werden. Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreisvorstand sind vorher anzuhören. Vereinbaren die beteiligten Kirchengemeinden nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Verbandssatzung, erlässt diese das Nordelbische Kirchenamt.

(3) Die Eigenständigkeit der Mitglieder des Verbandes darf in ihrem Wesensgehalt nicht beeinträchtigt werden. Das Recht und die Pflicht zur Wahrnehmung der übertragenen Verbandsaufgaben gehen von den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen auf den Verband über.

(4) Die Verbände unterliegen der Aufsicht in gleicher Weise wie die ihnen angehörenden Kirchengemeinden oder Kirchenkreise.«

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 24. November 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 3. Dezember 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian K n u t h
Bischof

Nr. 33 22. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (22. Verfassungsänderungsgesetz – 22. VerfÄndG).

Vom 4. Dezember 2007. (GVOBl. S. 291)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 2007 (GVOBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

Artikel 16 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 16

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern gewählten oder berufenen Gemeindegliedern.

(2) Es werden mindestens sechs Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(3) Bis zu zwei weitere Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher können durch den noch im Amt befindlichen Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand berufen werden. Die Zahl der nichtgewählten Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde können nach Absatz 2 gewählt oder nach Absatz 3 berufen werden. Ihre Zahl darf zusammen mit den Pastorinnen und Pastoren nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen.

(5) Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher wird vor jeder Wahl vom Kirchenvorstand mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes festgesetzt. Verändert sich die Zahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 während der Wahlperiode, so bleibt die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im Übrigen bis zur nächsten Wahl unverändert.

(6) Der Kirchenvorstand wird erstmals von dem bisherigen vorsitzenden Mitglied einberufen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kirchenvorstandes leitet sodann die Wahl für den Vorsitz.«

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Bis zum Ablauf der Amtsperiode der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Kirchenvorstände finden Artikel 16 der Verfassung in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

Das vorstehende, von der Synode am 24. November 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 4. Dezember 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian K n u t h
Bischof

**Nr. 34 Kirchengesetz über die Bildung der Kirchen-
vorstände (KVVG).****Vom 4. Dezember 2007.** (GVOBl. S. 292)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil I**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Mitgliedschaft
- § 2 Wahltermin, Wahlzeitraum, Wahlraum
- § 3 Anzahl der Mitglieder
- § 4 Gemeindevahlbezirke
- § 5 Stimmbezirke
- § 6 Wahlbekanntmachung

Teil II**Das Wahlrecht**

- § 7 Wahlgrundsätze
- § 8 Aktives Wahlrecht
- § 9 Passives Wahlrecht
- § 10 Gelöbnis

Teil III**Das Wahlverfahren**

Abschnitt 1

Vorbereitung der Wahl

- § 11 Wahlbeauftragte
- § 12 Wahlausschuss
- § 13 Wählerverzeichnis
- § 14 Wahlvorschläge
- § 15 Erstellung der Wahlvorschlagsliste
- § 16 Nachwahl
- § 17 Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste
- § 18 Vorstellung der Vorgeschlagenen

Abschnitt 2

Durchführung der Wahl

- § 19 Wahlvorstand
- § 20 Stimmzettel
- § 21 Wahlhandlung
- § 22 Briefwahl
- § 23 Auszählung der Stimmen
- § 24 Wahlniederschrift
- § 25 Wahlergebnis

Abschnitt 3

Ergänzung des Kirchenvorstandes

- § 26 Hinzuwahl und Neuwahl
- § 27 Nichtannahme der Wahl

Teil IV**Wahlanfechtung, Ungültigkeit der Wahl**

- § 28 Beschwerde
- § 29 Wahlprüfung
- § 30 Ungültigkeit der Wahl
- § 31 Wiederholungswahl

Teil V**Berufung**

- § 32 Berufungsverfahren, Berufungsfähigkeit
- § 33 Anfechtung, Prüfung

Teil VI**Konstituierung des Kirchenvorstandes**

- § 34 Einführung in das Amt
- § 35 Konstituierende Sitzung

Teil VII**Ausscheiden, Ergänzung des Kirchenvorstandes**

- § 36 Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand
- § 37 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 38 Maßnahmen zur Ergänzung des Kirchenvorstandes

Teil VIII**Besondere Vorschriften**

- § 39 Gebietsänderung
- § 40 Hauptkirchengemeinden
- § 41 Kapellengemeinden
- § 42 Bildung des Kirchenvorstandes bei besonderer Gemeindeform
- § 43 Maßnahmen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Kosten

Teil IX**Schlussbestimmung**

- § 44 Schlussbestimmung

Teil I**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Kirchenvorstandes sind gemäß Artikel 16 der Verfassung

1. kraft Amtes die Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
2. die zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern gewählten Gemeindeglieder,
3. die zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern berufenen Gemeindeglieder.

(2) Wahl und Berufung erfolgen für sechs Jahre. Die gewählten und berufenen Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Kirchenvorstandes im Amt.

§ 2

Wahltermin, Wahlzeitraum, Wahlraum

(1) Die Kirchenleitung legt den Termin für die Wahl in den Kirchenvorstand auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fest. Der Wahltermin wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben. Zwischen der Bekanntgabe und dem Wahltermin sollen mindestens zwölf Monate liegen.

(2) Der Kirchenvorstand bestimmt den Zeitraum der Wahlhandlung am Wahltermin. Er muss mindestens drei Stunden betragen und darf nicht unterbrochen werden.

(3) Die Wahl soll in kirchlichen Räumen stattfinden.

§ 3

Anzahl der Mitglieder

(1) Der Kirchenvorstand beschließt spätestens zehn Monate vor dem Wahltermin über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder. Es ist sicherzustellen, dass mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewählt werden kann. Der Beschluss muss eine Feststellung darüber enthalten, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Kirchengemeinde dem zukünftigen Kirchenvorstand gemäß Artikel 16 Abs. 4 der Verfassung höchstens angehören können.

(2) Der Beschluss nach Absatz 1 wird dem Kirchenkreisvorstand vor Ablauf einer Woche nach der Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisvorstand nicht binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses widerspricht.

§ 4

Gemeindewahlbezirke

Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere räumlich abgegrenzte Gemeindewahlbezirke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufteilen:

1. Im Beschluss nach § 3 wird die Anzahl der in den einzelnen Gemeindewahlbezirken zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes festgelegt.
2. In die Kirchengemeinde umgemeindete wahlberechtigte Gemeindeglieder werden durch den Kirchenvorstand einem Gemeindewahlbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.
3. Die Wählerverzeichnisse und Wahlvorschlagslisten werden vom Kirchenvorstand nach Gemeindewahlbezirken geführt. Für jeden Gemeindewahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet.
4. Die Stimmzettel enthalten die alphabetisch geordneten Wahlvorschlagslisten aller Gemeindewahlbezirke. Die Wahlberechtigten wählen die Mitglieder des Kirchenvorstandes nach Maßgabe der Nummer 1 aus allen Wahlvorschlagslisten.
5. Das Stimmergebnis wird nach Gemeindewahlbezirken getrennt ermittelt.

§ 5

Stimmbezirke

(1) Der Kirchenvorstand kann im Gemeindewahlbezirk Stimmbezirke einrichten, denen Wohnbereiche zuzuordnen sind. Die Wählerverzeichnisse sind entsprechend aufzuteilen.

(2) Der Kirchenvorstand kann für mehrere Stimmbezirke einen gemeinsamen Wahlvorstand bestellen. In diesem Fall findet die Wahlhandlung unter Beachtung von § 2 Abs. 2 in den Stimmbezirken nacheinander statt.

§ 6

Wahlbekanntmachung

Ab dem sechsten Sonntag vor dem Wahltermin unterrichtet der Kirchenvorstand jedes wahlberechtigte Gemeindeglied durch Übersendung einer Wahlbenachrichtigungskarte von der bevorstehenden Wahl. Darüber hinaus sollen die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden. Die Wahlbenachrichtigungskarte enthält den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Gemeindegliedes sowie Angaben über den Wahltermin, den Wahlzeitraum, den Wahlraum und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

glied durch Übersendung einer Wahlbenachrichtigungskarte von der bevorstehenden Wahl. Darüber hinaus sollen die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden. Die Wahlbenachrichtigungskarte enthält den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Gemeindegliedes sowie Angaben über den Wahltermin, den Wahlzeitraum, den Wahlraum und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

Teil II

Das Wahlrecht

§ 7

Wahlgrundsätze

Die zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 8

Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Wahltermin das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts ist an die Eintragung in das Wählerverzeichnis gebunden.

§ 9

Passives Wahlrecht

(1) Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das

1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes gewissenhaft mitzuwirken,
2. bereit ist, am kirchlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,
3. am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet hat,
4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 10 abzulegen.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Artikel 16 Abs. 4 der Verfassung, wenn sie in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt sind.

(3) Nicht wählbar sind

1. Geschwister, Eltern, Kinder, Ehegattinnen und Ehegatten sowie Partnerinnen und Partner in eingetragenen Lebenspartnerschaften von Mitgliedern des Kirchenvorstandes kraft Amtes,
2. ordinierte Gemeindeglieder.

§ 10

Gelöbnis

Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: »Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchenvorstandes gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.«

Teil III**Das Wahlverfahren**

Abschnitt 1

Vorbereitung der Wahl

§ 11

Wahlbeauftragte

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl beruft der Kirchenvorstand die Wahlbeauftragte oder den Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde.

(2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl beruft der Kirchenkreisvorstand die Wahlbeauftragte oder den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises. Sie oder er soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 1 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt beruft eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes als Wahlbeauftragte oder Wahlbeauftragten der Nordelbischen Kirche. Sie oder er ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben. Sie oder er soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 2 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(4) Für die Wahlbeauftragten ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(5) Die Wahlbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit berufen. Sie können jederzeit abberufen werden.

§ 12

Wahlausschuss

(1) Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. Dem Wahlausschuss können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste,
2. Führung des Wählerverzeichnisses,
3. Entscheidungen über Rechtsbehelfe im Wahlverfahren,
4. Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Der Umfang der Entscheidungsbefugnis ist unter Bezugnahme auf die jeweils einschlägige Bestimmung dieses Gesetzes schriftlich festzulegen.

(3) Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen. Seine Entscheidungen ergehen jeweils durch einstimmigen Beschluss.

§ 13

Wählerverzeichnis

(1) Der Kirchenvorstand führt das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis besteht aus einer Auflistung der wahlberechtigten Gemeindeglieder des Gemeindevahlbezirks in der alphabetischen Reihenfolge der Anschriften und der Familiennamen.

(2) Das Wählerverzeichnis ist bis zum Ende der Wahlhandlung auf aktuellem Stand zu halten. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder haben das Recht zur Einsichtnahme ab dem sechsten Sonntag vor dem Wahltermin.

(3) Der Kirchenvorstand beschließt über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis und die Streichung aus dem Wähler-

verzeichnis. Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchenvorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe für die Wahlberechtigung die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen. Der Kirchenvorstand teilt die Entscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor Ablauf einer Woche nach Zugang des Antrags mit. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Entscheidung mit einer schriftlich begründeten Beschwerde vor Ablauf einer Woche nach Zugang anfechten; § 28 gilt entsprechend.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte Gemeindeglieder zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts konkreter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 14

Wahlvorschläge

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltermin schriftlich beim Kirchenvorstand Wahlvorschläge einreichen. Darauf ist durch Kanzelabkündigung und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Der Wahlvorschlag darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namensvorschlag enthalten. Er muss von der oder dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer oder seiner Anschrift unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnen. Die Gültigkeit des Wahlvorschlages bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlberechtigung verlieren.

(3) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen mit folgendem Inhalt beizufügen:

1. die Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste,
2. die Bereitschaft, das Gelöbnis abzulegen.

Die Zustimmung nach Nummer 1 gilt als erteilt, wenn der oder die Vorschlagende sich selbst vorschlägt oder einen auf sie oder ihn lautenden Namensvorschlag unterstützt.

§ 15

Erstellung der Wahlvorschlagsliste

(1) Der Kirchenvorstand erstellt die Wahlvorschlagsliste. Sie enthält in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen sowie den Rufnamen, den Beruf, das Lebensalter und die Anschrift der Vorgeschlagenen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 9 Abs. 2 sind in der Liste besonders zu kennzeichnen.

(2) Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Aufnahme des eingegangenen Wahlvorschlages in die Wahlvorschlagsliste und teilt seine Entscheidung der oder dem Vorschlagenden und der oder dem Vorgeschlagenen mit. Nimmt er Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste vor, so hat er seine Entscheidung binnen einer Woche der oder dem Vorschlagenden und der oder dem Vorgeschlagenen schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen können die Entscheidung mit einer schriftlich begründeten Beschwerde vor Ablauf einer Woche nach Zugang anfechten; § 28 gilt entsprechend.

(3) Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigt der Kirchenvorstand die Wahlvorschlagslis-

te entsprechend dem Beschluss nach § 3 Abs. 1, mindestens jedoch entsprechend den Erfordernissen des Artikels 16 Abs. 2 der Verfassung; § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Der Ausfall einer oder eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

§ 16

Nachwahl

(1) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste gemäß § 15 Abs. 3 bis drei Wochen vor dem Wahltermin zu vervollständigen, so stellt die oder der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises fest, dass die Wahl in den Kirchenvorstand der betreffenden Kirchengemeinde nicht an dem festgelegten Wahltermin stattfindet. Sie oder er bestimmt für die Nachwahl einen Termin, der höchstens sechs Monate nach dem festgelegten Wahltermin liegen darf (Nachwahl). Die Nachwahl erfolgt auf der Grundlage der für die Wahl erstellten Wählerverzeichnisse.

(2) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste gemäß § 15 Abs. 3 bis zu zwei Wochen vor dem für die Nachwahl festgelegten Termin zu vervollständigen, so stellt der Kirchenkreisvorstand fest, dass in der betreffenden Kirchengemeinde keine Wahl in den Kirchenvorstand stattfindet.

§ 17

Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste

Die Wahlvorschlagsliste ist der Kirchengemeinde spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin in den Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachung bekannt zu geben.

§ 18

Vorstellung der Vorgeschlagenen

Zur Vorstellung der vorgeschlagenen Personen und zur Unterrichtung über das Wahlverfahren beruft der Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung ein. Die Einladung erfolgt in einem Gottesdienst und durch öffentliche Bekanntmachung.

Abschnitt 2

Durchführung der Wahl

§ 19

Wahlvorstand

(1) Der Kirchenvorstand bestellt einen Wahlvorstand, der in Kirchengemeinden mit weniger als 100 Gemeindegliedern aus zwei Mitgliedern, im Übrigen aus drei Mitgliedern besteht. Die Stellvertretung ist sicherzustellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die stellvertretenden Mitglieder müssen wahlberechtigt und dürfen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die stellvertretenden Mitglieder sind von einem Mitglied des Kirchenvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe, durch Handschlag zu verpflichten.

(3) Während der Dauer der Wahlhandlung am Wahltermin sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Auszählung der Stimmen muss die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstandes anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(5) Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Der Wahlvorstand kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.

§ 20

Stimmzettel

Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Sie enthalten die Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der zu wählenden Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorsteher. Sie enthalten ferner eine Angabe über die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung Mitglieder des Kirchenvorstandes werden können. Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen. Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden.

§ 21

Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum verweisen. Es sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen.

(2) Für die Wahlhandlung sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, dass die Wahlurne leer und verschlossen ist.

(3) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte erhält nach Betreten des Wahlraums vom Wahlvorstand einen Stimmzettel. Der Wahlvorstand vermerkt die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung von Namen auf dem Stimmzettel. Die Anzahl der Stimmen bemisst sich nach der Anzahl der gemäß § 3 Abs. 1 zu wählenden Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorsteher.

(5) Die bzw. der Wahlberechtigte legt den Stimmzettel nach der Stimmabgabe verdeckt in die Wahlurne.

(6) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig, es sei denn, die bzw. der Wahlberechtigte ist aufgrund körperlicher Gebrechen nicht in der Lage, die Stimmabgabe selbst vorzunehmen.

(7) Nach Ablauf der Wahlzeit sind nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind. Nach der letzten zulässigen Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand die Wahl für abgeschlossen.

§ 22

Briefwahl

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein. Der Antrag ist bis zum zweiten Tage vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Kirchenvorstand zu stellen. Ein fernmündlicher Antrag ist unzulässig. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet aufzubewahren. Verlorene Briefwahlscheine werden nicht ersetzt.

(2) Für eine andere Person kann der Antrag nur unter Vorlage einer Vollmacht gestellt werden.

(3) Der Briefwahlschein muss von einem Mitglied des Kirchenvorstandes eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Das Kir-

chensiegel soll eingedruckt werden. Die Ausstellung eines Briefwahlumschlages wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Den Wahlberechtigten sind mit dem Briefwahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefwahlumschlag zu übermitteln. Auf dem Briefwahlumschlag sind der Gemeindevahlbezirk und der Stimmbezirk zu vermerken.

(5) Die bzw. der Wahlberechtigte legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und diesen mit dem Briefwahlschein in den Briefwahlschein. Der Briefwahlschein enthält eine von der oder dem Wahlberechtigten abzugebende Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde. Im Übrigen gilt für die Stimmabgabe § 21 Abs. 4 und 6 entsprechend.

(6) Der Briefwahlumschlag muss dem Kirchenvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung oder dem Wahlvorstand vor Ablauf der Wahlzeit im Wahlraum zugegangen sein. Der Kirchenvorstand übermittelt dem Wahlvorstand die eingegangenen Briefwahlumschläge, die mit den anderen Briefwahlumschlägen bis zum Ablauf der Wahlzeit gesondert aufbewahrt werden.

§ 23

Auszählung der Stimmen

(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand unverzüglich die Stimmen im Gemeindevahlbezirk bzw. im Stimmbezirk aus. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand öffnet die Briefwahlumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und legt die Stimmzettelumschläge aus den zu berücksichtigenden Briefwahlumschlägen ungeöffnet in die Wahlurne. Die Stimmabgabe in einem nicht zu berücksichtigenden Briefwahlumschlag ist ungültig. Ein Briefwahlumschlag ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn

1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. er keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
3. er keinen oder nicht den übermittelten Stimmzettelumschlag enthält,
4. weder der Briefwahl- noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. die Versicherung gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 fehlt.

(3) Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet, die Stimmzettel werden entnommen und ungelassen unter die anderen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Anzahl wird mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben verglichen; eine Abweichung ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) Die auf den Stimmzetteln abgegebenen gültigen Stimmen werden gezählt. Stimmen sind ungültig, wenn der Stimmzettel

1. als nicht vom Kirchenvorstand stammend erkennbar ist,
2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher gemäß § 3 Abs. 1 zu wählen sind,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 sind alle Stimmen ungültig.

§ 24

Wahlniederschrift

(1) Über den Verlauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Ausgesonderte Briefwahlumschläge und Stimmzettel mit vollständig ungültigen Stimmabgaben sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen.

(2) Die Wahlniederschrift und ihre Anlagen sind unverzüglich nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenvorstand zuzuleiten.

§ 25

Wahlergebnis

(1) Auf Grund der Auszählung der Stimmen gemäß § 23 stellt der Kirchenvorstand das Wahlergebnis fest. Die Vorgesetzten sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl gewählt.

(2) Entfallen die höchsten Stimmenzahlen nach Absatz 1 auf mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als dem Kirchenvorstand angehören dürfen, so ist nur die nach Artikel 16 Abs. 4 der Verfassung zulässige Anzahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. An die Stelle der aufgrund von Satz 1 nicht zu berücksichtigenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tritt die entsprechende Zahl anderer Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in verschiedenen Gemeindevahlbezirken kandidiert haben.

(3) Bei Stimmgleichheit in den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheidet das Los, das durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu ziehen ist.

(4) Der Kirchenvorstand unterrichtet die Vorgesetzten unverzüglich schriftlich über das Wahlergebnis, teilt es dem Kirchenkreisvorstand schriftlich vor Ablauf einer Woche mit und gibt es in der Kirchengemeinde unverzüglich durch Aushang und Kanzelabkündigung am Sonntag nach dem Wahltermin bekannt. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

Abschnitt 3

Ergänzung des Kirchenvorstandes

§ 26

Hinzuwahl und Neuwahl

(1) Wird mit dem Wahlergebnis die gemäß § 3 Abs. 1 festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes unterschritten, so wählt der amtierende Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl die erforderliche Anzahl an Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorstehern hinzu. Wird durch die Wahl die gemäß Artikel 16 der Verfassung erforderliche Mindestzahl erreicht, kann auf die Hinzuwahl nach Satz 1 verzichtet werden.

(2) Mit Zustimmung der oder des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(3) Verstreicht auch die Frist nach Absatz 2 erfolglos, so stellt der Kirchenvorstand durch Beschluss fest, dass kein neuer Kirchenvorstand gewählt wurde. Es findet eine Neuwahl statt; § 16 gilt entsprechend.

§ 27

Nichtannahme der Wahl

(1) Die Gewählten können innerhalb von einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber dem oder der Vorsitzenden des amtierenden Kirchenvorstandes schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl nicht gewählter Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. § 25 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der amtierende Kirchenvorstand die erforderliche Anzahl an Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorstehern nach Maßgabe des § 26 hinzu.

Teil IV**Wahlanfechtung, Ungültigkeit der Wahl**

§ 28

Beschwerde

(1) Die Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Beschwerde beim Kirchenvorstand binnen einer Woche nach der durch Kanzelabkündigung erfolgten Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Kirchenvorstand erklärt die Wahl für ungültig, wenn die Beschwerde nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 begründet ist. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat über die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach Absatz 3 ist der Rechtsweg zum Kirchengericht für Verfassungs- und Verwaltungssachen gegeben.

§ 29

Wahlprüfung

(1) Der Kirchenkreisvorstand erklärt binnen eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Wahlergebnisses die Wahl für ungültig, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 vorliegen.

(2) Nach Ablauf der Fristen gemäß § 28 und Absatz 1 können nur noch das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode den Kirchenkreisvorstand mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahl in den Kirchenvorstand beauftragen. Der Kirchenkreisvorstand legt der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlussvorschlag vor.

§ 30

Ungültigkeit der Wahl

(1) Eine Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechtes oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

(2) Wird die Wahl einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers für ungültig erklärt, so endet die Mit-

gliedschaft der oder des Gewählten im Kirchenvorstand mit Rechtskraft der Entscheidung. An ihre oder seine Stelle rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber in der Reihenfolge der auf sie oder ihn entfallenen Stimmzahl nach; Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung ist zu beachten. Die Gültigkeit der bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gefassten Beschlüsse des Kirchenvorstandes bleibt unberührt.

(3) Wird die Wahl vor der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Kirchenvorstandes insgesamt für ungültig erklärt, werden die laufenden Geschäfte gemäß Artikel 118 Abs. 1 der Verfassung vom amtierenden Kirchenvorstand geführt.

(4) Wird die Wahl nach der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Kirchenvorstandes insgesamt für ungültig erklärt, so tritt gemäß Artikel 37 Abs. 4 der Verfassung an die Stelle des Kirchenvorstandes ein vom Kirchenkreisvorstand bestelltes Beauftragtengremium.

§ 31

Wiederholungswahl

(1) Wird im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt, dass eine Wahl insgesamt ungültig ist, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Für die Wiederholungswahl gelten die Vorschriften des Teiles III entsprechend. Vor Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl erfolgt die Wiederholungswahl auf der Grundlage der vorhandenen Wählerverzeichnisse und Wahlvorschläge, soweit nicht die Entscheidung nach Absatz 1 hinsichtlich der Wählerverzeichnisse und Wahlvorschläge Abweichungen erfordert.

(3) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Die oder der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises bestimmt den Wahltermin im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde.

Teil V**Berufung**

§ 32

Berufungsverfahren, Berufungsfähigkeit

(1) Der amtierende Kirchenvorstand kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltermin im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand bis zu zwei weitere Mitglieder des neu zu bildenden Kirchenvorstandes berufen.

(2) Berufen werden kann, wer am Tage des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt. Die Berufung von Geschwistern, Eltern, Kindern, Ehegattinnen und Ehegatten sowie Partnerinnen und Partnern in eingetragenen Lebenspartnerschaften einer neu gewählten Kirchenvorsteherin oder eines neu gewählten Kirchenvorstehers ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes zulässig.

(3) Für die Bekanntgabe der Berufungen gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.

§ 33

Anfechtung, Prüfung

(1) Die Wahlberechtigten können den Berufungsbeschluss mit einer schriftlichen und begründeten Beschwerde beim Kirchenvorstand binnen einer Woche nach der durch Kanzelabkündigung erfolgten Bekanntgabe der Berufungen

anfechten. Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung der Vorschrift über das Berufungsverfahren und die Berufungsfähigkeit begründet werden. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Der Kirchenkreisvorstand erklärt den Berufungsbeschluss binnen eines Monats nach Zugang für ungültig, wenn und soweit der Beschluss mit den Vorschriften über die Berufung nicht vereinbar ist. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ist die Wahl gemäß § 30 Abs. 3 oder 4 insgesamt für ungültig erklärt worden, so sind auch die Berufungen ungültig.

Teil VI

Konstituierung des Kirchenvorstandes

§ 34

Einführung in das Amt

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes werden innerhalb von acht Wochen nach der Wahl durch eine Pastorin oder einen Pastor in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes legen bei ihrer Einführung das Gelöbnis ab.

(3) Mit der Einführung nach Absatz 1 und 2 werden die Gewählten und Berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes.

(4) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Beauftragte gemäß § 30 Abs. 4.

§ 35

Konstituierende Sitzung

(1) Unverzüglich nach dem Einführungsgottesdienst treten die Mitglieder des neu gebildeten Kirchenvorstandes zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Die schriftliche Einladung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des amtierenden Kirchenvorstandes.

(2) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des neu gebildeten Kirchenvorstandes leitet die Wahl für den Vorsitz.

(3) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie die Beauftragten gemäß § 30 Abs. 4 sind auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen.

Teil VII

Ausscheiden, Ergänzung des Kirchenvorstandes

§ 36

Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand

(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitgliedes des Kirchenvorstandes endet vorzeitig

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchenvorstand, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen,
2. durch die vom Kirchenkreisvorstand zu treffende Feststellung des Fehlens einer Voraussetzung für das passive Wahlrecht nach § 9,
3. durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes, wenn es seine Amtspflichten erheblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder wenn es an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert ist,

4. durch Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von § 9 Abs. 2 zur Kirchengemeinde, wenn anderenfalls die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes nicht mehr den Vorgaben des Artikels 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung entspricht,
5. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von § 9 Abs. 2 zur Kirchengemeinde,
6. mit der Auflösung des Kirchenvorstandes nach Artikel 37 Abs. 1 der Verfassung oder mit der Bestellung eines Beauftragten nach Artikel 37 Abs. 3 der Verfassung.

(2) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind das betroffene Mitglied des Kirchenvorstandes und der Kirchenvorstand anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied des Kirchenvorstandes und dem Kirchenvorstande zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 können das betroffene Mitglied des Kirchenvorstandes und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde beim Nordelbischen Kirchenamt einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet binnen eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

§ 37

Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Mit der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes des Kirchenvorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes kraft Amtes ruht

1. mit Zugang der Anschuldigungsschrift im förmlichen Disziplinarverfahren,
2. für die Zeit der Untersagung der Ausübung des Dienstes nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes und des Pfarrergesetzergänzungsgesetzes,
3. bei vorläufigen Maßnahmen der einleitenden Stelle nach § 127 Abs. 1 des Disziplinalgesetzes,
4. für die Dauer der Beurlaubung oder kirchengesetzlich vorgesehenen Freistellung, wenn die oder der Beurlaubte oder Freigestellte die Pfarrstelle behält (§ 92 des Pfarrergesetzes),
5. für die Dauer einer Zuweisung nach § 97 des Pfarrergesetzes,
6. für die Dauer des Beschäftigungsverbotes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes,
7. für die Dauer der Elternzeit nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen, sofern kein Teildienst wahrgenommen wird.

§ 38

Maßnahmen zur Ergänzung des Kirchenvorstandes

(1) Sind gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes ausgeschieden, wird durch den Kirchenvorstand aus den nach § 9 wählbaren Personen die nach dem Beschluss gemäß § 3 Abs. 1 erforderliche Zahl von Mitgliedern hinzu gewählt. Die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschlagsliste müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden.

(2) Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitgliedes, die länger als drei Monate andauert, kann der

Kirchenvorstand unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 eine Vertretung bestellen. Die Vertretung legt das Gelöbnis vor dem Kirchenvorstand ab.

(3) Bei Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes führt der Kirchenvorstand eine Nachberufung durch; § 32 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil VIII

Besondere Vorschriften

§ 39

Gebietsänderung

(1) Werden die Grenzen von Kirchengemeinden geändert oder Kirchengemeinden neu gebildet oder aufgelöst, so bestimmt sich die Zuordnung zu einem Kirchenvorstand

1. für die Mitglieder kraft Amtes nach der Anordnung des Nordelbischen Kirchenamtes über die Gebietsänderung,
2. für die sonstigen gewählten und berufenen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher nach der Gemeindegliedschaft, die sie durch die Gebietsänderung erlangen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Ergibt die Zuordnung nach Absatz 1, dass die Erfordernisse des Artikels 16 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 der Verfassung nicht erfüllt sind, so ist die entsprechende Anzahl von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern durch die zugeordneten Mitglieder des Kirchenvorstandes gemäß § 26 hinzu zu wählen.

(3) Ergibt die Zuordnung nach Absatz 1, dass einem Kirchenvorstand nicht mindestens drei gewählte und berufene Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher angehören, so ist für diese Kirchengemeinde abweichend von Absatz 2 ein Beauftragtengremium nach Artikel 37 Abs. 4 der Verfassung einzusetzen und unter Beachtung von Artikel 37 Abs. 3 Satz 5 der Verfassung eine Wahl nach § 16 durchzuführen.

(4) Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengelegt, so wird der Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Artikels 16 der Verfassung gebildet aus

1. den Pastorinnen und Pastoren, die in der neuen Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
2. Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern, die die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte wählen.

Die Anzahl der nach Satz 1 Nr. 2 jeweils zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ist von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren; kommt die Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes.

(5) Gelingt es nicht, einen Kirchenvorstand nach den Vorschriften der Absätze 2 und 4 zu bilden, so ist für die jeweils betroffene Kirchengemeinde oder für die durch die Zusammenlegung neu entstandene Kirchengemeinde ein Beauftragtengremium nach Artikel 37 Abs. 4 der Verfassung einzusetzen und unter Beachtung von Artikel 37 Abs. 3 Satz 5 der Verfassung eine Wahl nach § 16 durchzuführen.

§ 40

Hauptkirchengemeinden

Die gemäß § 6 der Hauptkirchensatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 20. September 1996 (GVOBl. 1997

S. 161), die durch die Satzung vom 3. Juli 2002 (GVOBl. S. 292) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung gewählten Gemeindegliedern (Oberalte) gelten bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand als nicht gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes gemäß Artikel 16 Abs. 3 der Verfassung.

§ 41

Kapellengemeinden

(1) In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, in denen Kapellengemeinden bestehen, bildet jede Kapellengemeinde einen Gemeindegliedbezirk.

(2) Für das Wahlverfahren gilt § 4 entsprechend. In jedem Gemeindegliedbezirk werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes zugleich als Kapellenälteste gewählt. Mitglieder des Kirchenvorstandes, die nach § 32 berufen werden, sind vom Kirchenvorstand als Kapellenälteste der Kapellengemeinde zuzuordnen, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Sind durch Wahl und Berufung nicht mindestens drei Kapellenälteste für jede Kapellengemeinde bestellt, so beruft der neu gewählte Kirchenvorstand die weiteren Kapellenältesten in der erforderlichen Anzahl unverzüglich nach der Wahl.

§ 42

Bildung des Kirchenvorstandes bei besonderer Gemeindeform

Die Kirchenvorstände in Anstalts- und in Personalkirchengemeinden werden nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über besondere Gemeindeformen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 48) gebildet.

§ 43

Maßnahmen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Kosten

(1) Die oder der Wahlbeauftragte der Nordelbischen Kirche und das Amt für Öffentlichkeitsdienst unterstützen die Tätigkeit der Kirchenvorstände, Wahlausschüsse und Wahlbeauftragten. Insbesondere gewährleisten sie die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften durch Bereitstellung von Informationsmaterial.

(2) Die oder der Wahlbeauftragte der Nordelbischen Kirche veranlasst die Herstellung und den Versand der Wahlbenachrichtigungskarten gemäß § 6 Satz 1.

(3) Die allgemeine Werbung für die Teilnahme an der Kirchenwahl obliegt dem Amt für Öffentlichkeitsdienst.

(4) Die aus den Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 entstehenden Sachkosten werden auf die Kirchenkreise umgelegt. Die Kirchenkreise leisten ihren jeweiligen Anteil entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder des betreffenden Haushaltsjahres, welche im Haushaltsbeschluss der Nordelbischen Kirche festgesetzt ist.

Teil IX

Schlussbestimmung

§ 44

Schlussbestimmung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es ist erstmals anzuwenden auf die Neubildung der Kirchenvorstände im Zusammenhang der Kirchenwahl 2008.

(2) Bis zum Ablauf der Amtsperiode der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Kirchenvorstände finden für sie der 1. und 2. Abschnitt des Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. S. 107), geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 1. November 2002 (GVOBl. S. 315), Anwendung.

(3) Soweit das Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. S. 107), geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 1. November 2002

(GVOBl. S. 315), die Zusammensetzung der Kirchenvorstände regelt, tritt es mit Ablauf des 30. November 2008 außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 24. November 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 4. Dezember 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 35 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vereinigungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 17. November 2007. (ABl. Föd. EKM S. 282)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat unter Beachtung von Artikel 113 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Vereinigungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Anlage) wird zugestimmt. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Vereinigungsvertrag zu unterzeichnen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

L u t h e r s t a d t W i t t e n b e r g, den 17. November 2007

Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

A x e l N o a c k

Bischof

Anlage:

Vereinigungsvertrag

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung,
und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, vertreten durch den Landeskirchenrat,
schließen, um den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums zu fördern,

- in Fortentwicklung ihrer, mit dem Kooperationsvertrag vom 5. Dezember 2000 begonnenen und mit dem Föderationsvertrag vom 18. Mai 2004 erweiterten und vertieften strukturierten Zusammenarbeit,
- unter Berücksichtigung der engen und vielfältigen geschichtlichen, geografischen und kulturellen Beziehungen zwischen ihren Kirchengebieten,
- bestimmt von dem Ziel, Zeugnis und Dienst der Gemeinden zu stärken und kirchliche Strukturen veränderten Bedingungen anzupassen, und

- in dem Bemühen, zu einem wirksameren Einsatz von Kräften zu kommen,

den folgenden Vertrag:

Artikel 1

(1) Die vertragschließenden Kirchen stimmen darin überein, sich mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zu einer Landeskirche mit dem Namen »Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM)«, im Folgenden vereinigte Kirche, zu vereinigen.

(2) Die vereinigte Kirche ist Rechtsnachfolgerin der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, im Folgenden Föderation, und der in ihr zusammengeschlossenen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(3) Die vereinigte Kirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

(1) Die vereinigte Kirche setzt die Mitgliedschaften in der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Ökumenischen Rat der Kirchen fort und strebt die Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund an.

(2) In der vereinigten Kirche werden die Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland fortgeführt. Die vereinigte Kirche strebt die Vollmitgliedschaft in diesen gliedkirchlichen Zusammenschlüssen an.

(3) Die reformierten Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen setzen über den reformierten Bund ihre Mitgliedschaft im Reformierten Weltbund fort.

Artikel 3

(1) Die vereinigte Kirche wird durch eine Synode, eine Kirchenleitung/einen Landeskirchenrat, einen Bischof oder eine Bischöfin und ein Kollegium des Kirchenamtes geleitet.

(2) Die Synode und die Kirchenleitung/der Landeskirchenrat sind alsbald nach dem Wirksamwerden der Vereinigung, spätestens innerhalb von sechs Monaten, zu bilden. Bis zu ihrer Bildung nehmen die entsprechenden bisherigen Organe der Föderation und der vertragschließenden Kirchen ihre Aufgaben im bisherigen Umfang weiter wahr.

(3) Der Bischof oder die Bischöfin wird von der Synode auf ihrer konstituierenden Tagung gewählt. Die Föderationssynode setzt auf ihrer Tagung im Frühjahr 2008 ein Wahlkollegium ein, das die Wahl des Bischofs oder der

Bischöfin vorbereitet. Dienstbeginn des Bischofs oder der Bischöfin ist der 1. Juni 2009.

(4) Das Kirchenamt und das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation führen mit Wirksamkeit der Vereinigung die ihnen obliegenden Aufgaben fort.

(5) Die Zusammensetzung der Synode und der Kirchenleitung/des Landeskirchenrates sowie die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Leitungsorgane der vereinigten Kirche werden in der Verfassung der vereinigten Kirche geregelt.

Artikel 4

(1) Der Bischof oder die Bischöfin der vereinigten Kirche hat seinen oder ihren Sitz in Magdeburg.

(2) Das Kirchenamt der vereinigten Kirche hat seinen Sitz in Erfurt.

Artikel 5

(1) Zahl und Sitze der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen werden durch Kirchengesetz geregelt, das die vertragschließenden Kirchen ihren Synoden zu deren Tagungen im Herbst 2007 vorlegen.

(2) Einer der Regionalbischöfe oder eine der Regionalbischöfinnen mit Sitz im Freistaat Thüringen ist der ständige Stellvertreter oder die ständige Stellvertreterin des Bischofs oder der Bischöfin. Er oder sie muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein.

(3) Ein Regionalbischof oder eine Regionalbischöfin hat seinen oder ihren Sitz in Eisenach.

Artikel 6

Die vertragschließenden Kirchen erarbeiten eine Verfassung für die vereinigte Kirche, die am 1. Januar 2009 in Kraft treten und die Vorläufige Ordnung der Föderation so-

wie die geltende Grundordnung bzw. Verfassung der vertragschließenden Kirchen ablösen soll.

Artikel 7

(1) Die vertragschließenden Kirchen erarbeiten ein gemeinsames Finanzgesetz der vereinigten Kirche, das sie ihren Synoden zu deren Tagungen im Herbst 2007 vorlegen. Das Finanzgesetz hat unter gegenseitiger Achtung des Herkommens und der Traditionen der vertragschließenden Kirchen dafür Sorge zu tragen, dass die Kompetenzzuweisungen für Finanz- und Vermögensentscheidungen die zukünftige finanzielle Handlungsfähigkeit der vereinigten Kirche sichern und der Situation sowie den Aufgaben und Zuständigkeiten der Körperschaften, Einrichtungen und Werke innerhalb der vereinigten Kirche Rechnung tragen. Zugleich sind die Grundsätze der verantwortlichen Haushalterschaft für einen solidarischen, sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz aller Mittel zu beachten.

(2) Die vereinigte Kirche wirkt weiter darauf hin, im Zuge des Vereinigungsprozesses auf der landeskirchlichen Ebene sachgemäße Einsparungen zu erzielen.

Artikel 8

Benachbarte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können dem Vereinigungsvertrag mit Zustimmung der vertragschließenden Kirchen, nach dem Wirksamwerden der Vereinigung mit Zustimmung der vereinigten Kirche beitreten.

Artikel 9

Dieser Vertrag bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz, das jeweils mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließen ist. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 36 Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 24. November 2007. (ABl. Föd. EKM S. 291)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 97 Nr. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz einstimmig beschlossen:

§ 1

Verweisung auf Bundesrecht

Soweit in besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Bestimmungen in Kirchengesetzen, Verordnungen des Landeskirchenrates oder in sonstigen Bestimmungen der Evan-

gelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auf Besoldungs- oder Versorgungsrecht des Bundes verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen jeweils auf das am 31. Dezember 2007 geltende Bundesrecht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Eisenach, den 24. November 2007

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Steffen Herbst

Präsident

Dr. Christoph Käher

Landesbischof

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 37 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 16. November 2007. (KABl. S. 414)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 264), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »und Aufhebung« durch die Worte »Aufhebung und Vereinigung« ersetzt; nach dem Wort »Veränderung« wird ein Komma gesetzt.
 - b) Die Absätze 3 bis 5 werden neu gefasst:
 - »(3) Für einen neugebildeten Kirchenkreis bestellt die Kirchenleitung Bevollmächtigte; die Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise können der Kirchenleitung Vorschläge machen.
 - (4) Die Kirchenleitung bestimmt aus dem Kreis der ordinierten Bevollmächtigten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten wahrnimmt.
 - (5) ¹Bevollmächtigte nehmen die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes wahr. ²Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass für den neuen Kirchenkreis eine Kreissynode gebildet wird, die spätestens auf ihrer zweiten Tagung die Superintendentin oder den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand wählt. ³Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung des Kreissynodalvorstandes im Amt.«
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.
2. In Artikel 89 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
 - »(4) ¹Die Landessynode kann die Zusammensetzung größerer Kreissynoden für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. ²Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.
 - (5) Bei der Entsendung der Mitglieder in die Kreissynode ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.«
3. Artikel 107 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte »je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied« durch die Worte »je ein stellvertretendes Mitglied« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil nach dem Semikolon die Worte »ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter« durch die Worte »ihre Stellvertreterin und sein Stellvertreter« ersetzt.
4. Artikel 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen, der Satz 4 wird zu Satz 3.
 - b) Absatz 3 wird neu gefasst:
 - »(3) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.«
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Folgender Satz 2 wird eingefügt:
 - »³Satz 1 gilt nicht für die stellvertretenden Mitglieder mit Ausnahme der Stellvertretung für die Assessorin oder den Assessor.«

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.
 - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.
5. Im Artikel 109 Abs. 2 wird das Wort »ersten« gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 2007

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Nr. 38 53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 16. November 2007. (KABl. S. 415)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 102 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 1 bis 4.
2. In Artikel 159 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - »(3) Das Rechnungsprüfungswesen wird durch Kirchengesetz geregelt.«

Artikel II**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 2007

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Nr. 39 Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW).

Vom 15. November 2007. (KABl. S. 417)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.

(2) ¹Evangelische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden vom Landeskirchenamt als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn sie dem Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie dienen. ²Die Anerkennung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 2

Stiftungsaufsicht

(1) Die Evangelischen Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landeskirchenamtes; es kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Evangelischen Stiftungen unterrichten.

(2) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über Evangelische Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.

(3) Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, dass Evangelische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden.

(4) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 3

Satzungsänderung, Zusammenschluss, Auflösung

(1) Über eine Satzungsänderung, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Evangelischen Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.

(2) Eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks, der Zusammenschluss der Evangelischen Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Evangelischen Stiftung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 4

Genehmigungspflichtige Vorhaben

(1) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen

- a) die Beteiligung der Evangelischen Stiftung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere der Beitritt zu Handelsgesellschaften, zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zu Erwerbs-, Wirtschafts- und Wohnungsbaugesellschaften;
- b) die Übertragung der Verwaltung der Evangelischen Stiftung an Dritte;
- c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel oder mehr des Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 Euro beträgt.

(2) Über genehmigungspflichtige Vorhaben ist das Landeskirchenamt rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Unterrichtung

Liegen dem Landeskirchenamt Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Evangelischen Stiftung gegen gesetzliche Bestimmung oder die Satzung verstoßen wurde, kann es hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Evangelischen Stiftung vornehmen lassen.

§ 6

Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

(1) ¹Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. ²Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann das Landeskirchenamt anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Evangelische Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgerecht nach, kann das Landeskirchenamt beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Evangelischen Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 7

Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) ¹Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Evangelischen Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. ²Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Evangelische Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getrof-

fenen Anordnung nicht nach, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) ¹Reichen die Befugnisse des Landeskirchenamts nach den §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 oder 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Evangelischen Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann es die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. ²Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

§ 8

Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt das Landeskirchenamt von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Evangelischen Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

§ 9

Mitgliedschaft in Organen

(1) In die Organe Evangelischer Stiftungen können berufen werden:

- Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirche das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;
- ordinierte Amtsträger.

(2) Auf Einzelantrag kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern dies nach der Stiftungssatzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 10

Verwaltung

(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftung ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Evangelische Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, werden dann ordnungsgemäß verwaltet, wenn Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt, Jahresabschlüsse aufgestellt und diese Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) geprüft werden. ²Die Prüfung muss nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt werden und sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken.

§ 11

Stiftungsverzeichnis

(1) Die anerkannten Evangelischen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

(2) ¹In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die Evangelischen Stiftungen aufzunehmen:

- Name, Sitz und Zweck;
- Datum der Entstehung und der Anerkennung durch das Landeskirchenamt;
- vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung;
- Namen der Mitglieder der Organe;
- zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

²Dem Landeskirchenamt sind die Angaben zu den Buchstaben a) bis e) sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. ²Die im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben sind allgemein zugänglich.

(4) Das Landeskirchenamt stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Evangelischen Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Evangelischen Stiftung berechtigt ist.

§ 12

Rechtsmittel

(1) ¹Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach diesem Gesetz kann Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden. ²Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ³Diesen erlässt die Kirchenleitung.

(2) ¹Nach Zustellung oder Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides kann Klage bei der Verwaltungskammer erhoben werden. ²Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

Kirchliche Behörde

Die nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 in der jeweils geltenden Fassung zuständige kirchliche Behörde ist das Landeskirchenamt.

§ 14

Verwaltungsvorschriften

Das Landeskirchenamt kann zu diesem Gesetz Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ab dem 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) und die Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 19. Dezember 1978 (KABl. 1979 S. 43) außer Kraft.

Bielefeld, den 15. November 2007

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 40 Kirchliches Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg.

Vom 25. Oktober 2007. (ABl. S. 615)

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Zustimmung, Veröffentlichung

Dem in Stuttgart am 17. Oktober 2007 unterzeichneten Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie dem dazugehörigen Schlussprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und das Schlussprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.*

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlussprotokoll nach Artikel 31 des Vertrags in Kraft treten, ist im Amtsblatt bekannt zu geben.

S t u t t g a r t , den 31. Oktober 2007

Frank Otfried J u l y

* abgedruckt s. S. 35 (Nr. 19).

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Hanna-Jursch-Preis

Der Rat der Evangelischen Kirchen in Deutschland (EKD) vergibt zum fünften Mal den Hanna-Jursch-Preis zur Förderung herausragender wissenschaftlich-theologischer Arbeiten aus der Perspektive von Frauen.

Der Preis dient der Auszeichnung von wissenschaftlich-theologischen Beiträgen von Frauen. Die Arbeiten sollen Maßstäbe für die Beurteilung der theologischen Forschung aus der Perspektive von Frauen (feministische Theologie, theologische Frauenforschung und Gender-Studies in der Theologie) setzen und sie einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit näher bringen.

Ausgezeichnet werden können Arbeiten zu folgendem Themenschwerpunkt:

Kirche in Zukunft.

Exegetische Einsichten – ekklesiologische Entwürfe

Die Arbeiten können aus allen Fächern der Evangelischen Theologie kommen. Sie müssen den Kriterien und Methoden wissenschaftlicher Arbeit entsprechen und sollen in der Regel von praktischer Relevanz für Liturgie, Verkündigung, Seelsorge, Kybernetik, kirchliche Bildungsarbeit oder Diakonie sein. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Arbeiten, die bereits veröffentlicht oder im Rahmen einer Qualifikation (Habilitation, Promotion, Examina etc.) vorgelegt wurden, dürfen nicht vor dem 01. 01. 2007 veröffentlicht bzw. vorgelegt worden sein.

Der Preis wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Form einer Urkunde und eines Preisgeldes in Höhe von 5000 Euro vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Geschäftsführung liegt beim Referat für Chancengerechtigkeit der EKD. Die Arbeiten sind bis zum 30. April 2009 schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen.

Referat für Chancengerechtigkeit
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Herrenhäuser Str. 12,
30419 Hannover,
Telefon: 0511/2796-441
E-Mail: Referat-fuer-Chancengerechtigkeit@ekd.de

Gustav-Adolf-Werk e. V.

Diasporawerk
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Gustav-Adolf-Werk (GAW) in Leipzig vermittelt und fördert partnerschaftliche Hilfe für evangelische Gemeinden und Kirchen in der Diaspora.

Wegen Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand ist zum 01. 07. 2009 in der Zentrale des GAW die Stelle des/der

Generalsekretärs/Generalsekretärin

zu besetzen. Zu den Aufgaben des **Generalsekretärs/der Generalsekretärin** gehören:

- Leitung der Geschäftsstelle
- Vertretung des Werkes und seiner Anliegen in den Kirchen der EKD und in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Vorstand sowie den Haupt- und Frauengruppen des GAW
- Kontakt zu den Partnerkirchen des Werkes in Europa, Zentralasien und Lateinamerika
- Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen der Diaspora

Qualifikationen für diese Stelle sind:

- Abgeschlossenes Theologiestudium, Ordination, Gemeindefahrung
- Vertrautheit mit den Strukturen der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Erfahrung mit der evangelischen Diasporaarbeit
- Erfahrung in Personalverantwortung und -führung
- Fremdsprachenkenntnisse

Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird auf 6 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Der Dienstsitz ist Leipzig.

Die Besoldung richtet sich nach dem Kirchenbeamtenverhältnis der EKD nach A 14 / A 15.

Bewerbungen sind bis zum 31. 3. 2008 an den Vorstand des GAW, z. Hd. des Präsidenten, Herrn Dr. Wilhelm Hüffmeier, Pistorisstr. 6, 04229 Leipzig, zu richten.

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 18* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2008. Vom 7. November 2007 ... 33
- Nr. 19* Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG. EKD). Vom 10. November 1988. (ABl. S. 366) 34

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 20 Kirchliches Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg. Vom 24. Oktober 2007. (GVBl. S. 174) 35
- Nr. 21 Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG). Vom 24. Oktober 2007. (GVBl. S. 182) 42
- Nr. 22 Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz – PersGG). Vom 25. Oktober 2007. (GVBl. S. 188) 46
- Nr. 23 Kirchliches Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern (GruppenG). Vom 24. Oktober 2007. (GVBl. S. 191) 49
- Nr. 24 Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG). Vom 24. Oktober 2007. (GVBl. S. 191) 49
- Nr. 25 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 24. Oktober 2007. (GVBl. S. 195) 52

- Nr. 26 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes. Vom 24. Oktober 2007. (GVBl. S. 194) 52

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 27 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung. Vom 12. Dezember 2007. (KABl. S. 243) 52
- Nr. 28 Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenausschussgesetzes. Vom 12. Dezember 2007. (KABl. S. 244) 53
- Nr. 29 Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld für Pastoren und Pastorinnen. Vom 12. Dezember 2007. (KABl. S. 244) 53
- Nr. 30 Kirchengesetz über die Bestattung. Vom 12. Dezember 2007. (KABl. S. 244) 53
- Nr. 31 Kirchengesetz zur Änderung des Versehungsgesetzes. Vom 12. Dezember 2007. (KABl. S. 246) 54

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 32 21. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (21. Verfassungsänderungsgesetz – 21. VerfÄndG). Vom 3. Dezember 2007. (GVOBl. S. 291) 54
- Nr. 33 22. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (22. Verfassungsänderungsgesetz – 22. VerfÄndG). Vom 4. Dezember 2007. (GVOBl. S. 291) 55
- Nr. 34 Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG). Vom 4. Dezember 2007. (GVOBl. S. 292) 56

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 35 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vereinigungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 17. November 2007. (ABl. Föd. EKM S. 282) 64

	Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen		Evangelische Landeskirche in Württemberg
Nr. 36	Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 24. November 2007. (ABl. Föd. EKM S. 291) .	65	Nr. 40 Kirchliches Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg. Vom 25. Oktober 2007. (ABl. S. 615)
	Evangelische Kirche von Westfalen		D. Mitteilungen aus der Ökumene
Nr. 37	52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 16. November 2007. (KABl. S. 414)	66	E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen
Nr. 38	53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 16. November 2007. (KABl. S. 415)	66	Hanna-Jursch-Preis
Nr. 39	Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW). Vom 15. November 2007. (KABl. S. 417) .	67	Stellenausschreibung
			Berichtigung: Das Jahresarhaltsverzeichnis 2007 des Amtsblattes der EKD (Beilage zum Amtsblatt der EKD Heft1/08) ist irrtümlich auf dem Deckblatt als Jahresarhaltsverzeichnis 2008 ausgewiesen. Wir bitten um Berichtigung (2008 streichen und durch 2007 ersetzen).